loi, il a été question de charger les consistoires, soit les anciens d'église de la tutelle et de la surveillance des détenus libérés.

Mais comme dans ce canton on vient de décider en principe la séparation de l'Eglise et de l'Etat, la patronage sera maintenant plutôt confié aux officiers de l'état civil.

Partout où elles existent, les sociétés de patronage aident les détenus libérés de leurs conseils, surveillent leur conduite, les protégent contre les atteintes d'autrui, font avec eux les achats nécessaires de vêtements, d'outils, etc. On cherche plutôt à les aider en leur procurant du travail qu'en leur donnant des secours en argent.

Malgré tous ces efforts, les résultats laissent encore à désirer, et comme on peut le voir par ce qui a été dit, il n'y a pas assez d'ensemble, ni assez d'unité dans l'organisation du patronage. C'est là un grand inconvénient que la Société suisse pour la réforme pénitentiaire cherche à faire disparaître en mettant en rapport tous ceux qui, dans les divers cantons, s'occupent du patronage des détenus libérés.

---

69. Le cadre restreint de ce rapport ne nous permet pas de discuter les imperfections de notre système pénal et de la discipline de nos prisons. Ce qui précède indique déjà les améliorations désirées. Nous nous bornerons donc à résumer dans les points suivants les réformes qu'il nous reste à opérer.

1° L'unification du code pénal basé sur le principe de la réforme des criminels.

2° L'amélioration de nos maisons d'arrêts pour les prévenus.

3° L'augmentation du nombre des établissements préventifs de réforme pour les jeunes délinquants et les jeunes garçons vicieux; et celle des maisons de travail et de correction pour les vagabonds et les gens désœuvrés.

4° La construction de pénitenciers dans les cantons qui ne possèdent que d'anciens lieux de détention, non susceptibles de transformation rationnelle. En attendant que la Confédération centralise ce service dans l'intérêt commun de tous les cantons, deux ou plusieurs de ces derniers pourraient s'entendre pour la fondation d'un pénitencier commun, ou former un concordat avec ceux qui possèdent un établissement convenable et fonder d'autres pénitenciers destinés à servir de *prisons intermédiaires d'après le système graduel irlandais.*

5° L'éducation spéciale des fonctionnaires et des employés des prisons.

6° L'amélioration du régime disciplinaire et éducatif dans les pénitenciers en vue de la réforme morale des détenus.

7° La direction et la haute surveillance, non-seulement de l'administration de toutes les prisons, mais aussi de celle des autres institutions préventives (assistance publique, maisons d'orphelins, colonies agricoles, réfuges, hospices, sociétés de patronage des détenus libérés, statistique pénitentiaire, etc.) entre les mains d'une direction spéciale du gouvernement.

8° L'unité d'action de l'Etat et des sociétés libres philanthropiques et d'utilité publique.

9° Enfin, le perfectionnement de toutes les institutions préventives du crime, soit dans le domaine de l'éducation, de l'instruction, des conditions sociales, etc., soit dans le domaine de la police et de la justice.

Neuchâtel, 27 Décembre 1871.

Au nom du Comité de la Société suisse pour la réforme pénitentiaire:

Le Président-Rapporteur,

Dr GUILLAUME.

Das Schulwesen des Kantons Luzern.

Historisch-statistisch dargestellt von **Matth. Riedweg,** Propst der Stift Bero-Münster und ehemaligem Kantonalschulinspektor.

(Fortsetzung und Schluss.)

7. Die Lehrerschaft.

a. Wahl und Entlassung.

Wo im vorigen Jahrhundert eine bleibende Schule bestund, wählte die betreffende Kirchgemeinde den Lehrer, mochte er geistlichen oder weltlichen Standes sein. Als aber nach der Staatsumwälzung die Schule obligatorisch wurde, ertheilte der Erziehungsrath das Wahlfähigkeitszeugniss; die Municipalität schlug den Lehrer vor und der Inspektor prüfte und ernannte ihn. Aber gar oft musste man auch Lehrer ohne Patent anstellen. Auch kam es vor, dass die Municipalitäten von sich aus Lehrer anstellten. Als mit dem Jahre 1814 der Staat die Lehrer besoldete, beanspruchte er auch die Wahl derselben. So blieb es bis zum Jahr 1864. Es hatte nämlich die Verfassungsrevision vom Jahr 1863 die lebenslängliche Anstellung aller Staatsangestellten aufgehoben, somit mussten sich auch die Lehrer eine periodische Wiederwahl gefallen lassen. Das daherige Wahlgesetz gab den Gemeinden, welche die Hälfte der Besoldung leisteten, das Wahlrecht. Als es sich aber im Jahre 1868 um Erhöhung der Lehrerbesoldung handelte, knüpfte eine grosse Parthei dieselbe an die Bedingung, dass die Gemeinden die Lehrer wählen

können, was dann auch zugestanden wurde. Das Gesetz und die Vollziehungsverordnung dazu enthalten nun folgende Bestimmungen:

Vor der Anstellung eines Lehrers hat sich der Erziehungsrath, der die Patente ausstellt, von dessen Lehrfähigkeit, religiös-sittlichem Wandel und bei Geistlichen auch von der Admission von Seite des Bischofs zu überzeugen und zwar durch Zeugnisse und eine Prüfung oder statt dieser letztern durch Anstellung auf ein Probejahr.

Zur Prüfung von Bewerbern um Professuren an der höhern Lehranstalt und den Mittelschulen werden gewöhnlich vom Erziehungsrathe 3 Fachmänner als Prüfungskommission gewählt. Zur Prüfung der Bewerber um Gemeinde- oder Bezirksschulen wählt der Erziehungsrath eine ständige Kommission von 5 Mitgliedern, gewöhnlich findet sich dabei ein Mitglied des Erziehungsrathes, um referiren zu können, ein Geistlicher wegen der Prüfung aus dem Religionsunterricht. Dagegen darf weder der Direktor noch ein Lehrer des Seminars gewählt werden. Die Amtsdauer erstreckt sich auf vier Jahre.

Es findet in der Regel jährlich nur eine Prüfung im Herbstmonat statt und theilt sich in eine mündliche und schriftliche. Jene befasst sich mit dem Religionsunterrichte, der Pädagogik, Methodik, deutschen Sprache, dem Rechnen, der vaterländischen und allgemeinen Geschichte, Geographie, Naturkunde, dem Gesang und einer Lehrübung. Im Schriftlichen ist ein Aufsatz, eine Rechnung, eine geometrische Aufgabe und eine Zeichnung nach Vorlage anzufertigen. Die Lehrerinnen werden statt der Geometrie über die Fertigkeit in Anfertigung weiblicher Arbeiten geprüft. Bei den Bewerbern um Bezirksschulstellen kömmt noch die franz. Sprache hinzu, auch werden die Anforderungen in den übrigen Fächern gehörig gesteigert.

Jedes Mitglied der Prüfungskommission macht bei jedem Fache seine Note 1—4 mit oder ohne Bruchtheile. Wer durchschnittlich $1^1/_2$ Note hat, bekömmt die erste, wer 2 hat, die zweite, wer $2^1/_2$ hat, die dritte und wer darüber hat, die vierte Note. Früher berechtigte die dritte Note zu provisorischer Anstellung, jetzt auf eine solche von 4 Jahren, vor deren Ablauf aber die Prüfung nochmals zu bestehen ist. Wer die vierte Note bekömmt, erhält keinen Wahlfähigkeitsakt. Lehrer, welche früher einen Wahlfähigkeitsakt erhalten, aber 6 Jahre lang nicht mehr im Kantone Schule gehalten haben und wieder in den Schuldienst treten wollen, haben sich einen neuen Kompetenzakt zu erwerben.

Die Prüfungskommission stellt dem Erziehungsrathe Bericht und Antrag über die Wahlfähigkeit der Bewerber; dieser stellt sodann die Wahlfähigkeitsurkunden aus.

Alle Professoren, Lehrer und Lehrerinnen werden bei ihrer ersten Wahl entweder auf ein Probejahr oder auf 4 Jahre angestellt. Bei untadelhafter Schulführung kann nach Abschluss einer vierjährlichen Amtsdauer eine solche auf 10 Jahre erfolgen.

Keine öffentliche Lehrstelle darf in der Regel ohne vorausgegangene Ausschreibung besetzt werden. Nur wo die Besetzung der Schule keinen Aufschub leidet, oder wenn bei Ablauf der Amtsdauer eines Lehrers seine Leistungen der Art befriedigen, dass die Wahlbehörde denselben mit Zustimmung des Erziehungsrathes wieder anzustellen wünscht, darf die Ausschreibung unterbleiben.

Wahlbehörde für die Professoren an der Kantonsschule und der Theologie, die Direktoren und Lehrer des Seminars und der Taubstummenanstalt ist auf den einfachen verbindlichen Vorschlag von Seite des Erziehungsrathes der Regierungsrath.

Für die Lehrer an Gemeindeschulen sind die stimmfähigen Einwohner der betreffenden politischen Gemeinde und die der angrenzenden Gemeinden, welche einer der zu besetzenden Schulen zugetheilt sind, die Wahlbehörde. Dagegen werden diejenigen, welche zu einer Schule ausser ihrem Wohnorte schulgenössig sind, ausgeschlossen, weil sie dort ihre Lehrer mitwählen können. Die Wahlberechtigten können nun die Wahl von sich aus vornehmen, oder dafür einen Ausschuss wählen. Es dürfen aber nur kompetenzfähige Bewerber gewählt werden, daher haben sich die Bewerber bei der Erziehungsrathskanzlei zu melden und der Erziehungsrath sendet das Verzeichniss der Bewerber.

Dem Lehrer dürfen ohne seine Zustimmung ausser den ihm gesetzlich obliegenden keine andern Pflichten auferlegt werden als die in der Ausschreibung angegebenen. Verkommnisse, durch welche eine Schule Schaden leiden könnte, sind ungültig. Der Gemeinde oder an deren Stelle dem Wahlausschusse ist gestattet, aus der Zahl der wahlfähigen Lehrer auch solche zu wählen, welche sich nicht angemeldet haben.

Die Wahlbehörde hat von dem Ergebniss der Wahl dem Erziehungsrathe, welcher den Wahlakt ausstellt, sofort Kenntniss zu geben.

Die Bezirkslekrer werden durch einen besondern Wahlausschuss gewählt. In denselben wählt jede Gemeinde, welche an den Kosten der betreffenden Schule beiträgt, auf je 50 stimmfähige Bürger einen Ausgeschossenen. Gemeinden, welche weniger als 50 stimmfähige Bürger zählen, haben ebenfalls einen Ausgeschossenen zu wählen.

Die Lehrer an den Mittelschulen werden durch die hiefür bezeichneten Ausschüsse gewähls. Wo jedoch Inhaber geistlicher Pfründen Lehrer sind, bleibt das Wahlrecht dem Kollator gewahrt.

Wird die Gültigkeit einer Wahl oder ein Beschluss der Wahlbehörde bestritten, so ist der Rekurs innerhalb 10 Tagen sammt den bezüglichen Akten dem Erziehungsrathe einzusenden.

Wenn eine Wahlbehörde bei Besetzung einer Lehrstelle sich in pflichtwidrigem Verzug befindet, so kann der Erztehungsrath bis zur definitiven Besetzung einen Schulverweser ernennen.

Hinsichtlich der Entlassung der Lehrer ist zu bemerken, dass dieselbe nicht vor Ablauf eines Schulkurses ertheilt werden muss. Will ein Lehrer sie dennoch verlassen, bevor der Kurs abgelaufen ist, so hat er die Schule durch einen dem Erziehungsrathe genehmen Lehrer fortsetzen zu lassen. Lehrer und Lehrerinnen können auf gegründete Klage über Untauglichkeit, Nachlässigkeit und Gefährde für Religiösität und Sittlichkeit der Jugend vom Erziehungsrathe jederzeit und ohne Entschädigung abberufen werden. Die Volksschuldirektion und bei Professoren die Studiendirektion hat in solchen Fällen die Verantwortung der Lehrer entgegenzunehmen und nach Schluss des Untersuches Akten und Antrag dem Erziehungsrathe zum Entscheide vorzulegen.

Die Abberufung geschieht mittelst motivirter Erkanntniss. Wenn ein Lehrer durch gerichtliches Urtheil seiner bürgerlichen Ehren verlustig erklärt wird, erfolgt die Abberufung lediglich unter Hinweis auf das bezügliche Urtheil.

In hievor bezeichneten Fällen kann der Erziehungsrath bis nach Beendigung des Untersuches und definitivem Entscheide die Suspension des Lehrers anordnen. In dringenden Fällen kann eine solche Verfügung unter sofortiger Anzeige an den Erziehungsrath durch die Volksschuldirektion oder durch den Schulinspector getroffen werden.

b. Besoldung.

α. Historisches.

Die älteste Kunde über Besoldung eines Lehrers haben wir aus dem Jahre 1251. Dort wird dem Lehrer in Luzern gestattet, von jedem Schüler jährlich 10 Schl. zu beziehen. Ob und was er von Seite des Klosters erhalten, wird nicht gesagt. Im Jahre 1726 belief sich das Einkommen der Oberlehrer in Luzern auf 374 Gl. 1734 bezog der Lehrer in Sursee 52 Gl. und 1783 200 Gl. In den übrigen Gemeinden der Kantone war im vorigen Jahrh. der Gehalt der Lehrer verschieden, weil es auch die Schulzeit und die Zahl der Schüler war. An den meisten Orten bezahlte man ein Schulgeld von 3 Schl. für jedes Kind. Auch musste jeder Schüler täglich ein Scheit Holz mitbringen. An einigen Orten gab man zu diesem Schulgelde noch eine Zulage aus dem Kirchen- oder Gemeinde- und Korporationsgut, bald an Früchten, bald an Landnutzung, bald an Geld. Der Lohn betrug selten über 50 Gl. und nicht selten wurde er mit, sogar erst zwei Jahre nach Verfallzeit entrichtet. Selbst als die Regierung den Gehalt auf wenigstens 80 Fr. festsetzte, versuchten grosse Gemeinden wohlfeilere Verträge mit wirklich wohlfeilen Lehrern abzuschliessen.

Im Jahre 1806 wurde der Sold der Lehrer auf 60—150 Fr. festgesetzt. Für Gratifikationen an einzelne gute Lehrer setzte 1809 die Regierung 200 Fr. aus. 1811 wurde für Abhaltung der Sommerschulen an Sonntagen bei einer Schülerzahl unter 60 12 Fr., von 60—100 16 Fr., von mehr als 100 20 Fr. bestimmt.

1806 hatte die Regierung mit Bisthums-Verweser Wessenberg ein Konkordat geschlossen, gemäss welchem eine geistliche Kasse errichtet wurde, an welche Stifte, Klöster und reich dotirte Pfarrer Beiträge zu entrichten hatten. Was nach Bestreitung kirchlicher Bedürfnisse noch übrig bleibt, wird an die Schulen verwendet. Schon 1814 war diese Kasse bereits im Stande, den Sold der Lehrer auf dem Lande zu bestreiten. Es wurde daher schon 1863 beschlossen, den Lehrern ihren Sold nicht mehr durch die Gemeinden, sondern durch den Staat aus den genannten Mitteln zu verabreichen, jedoch nur bei denjenigen Schulen, für welche eigene Schulhäuser erstellt waren. Die daherigen Ausgaben beliefen sich auf 15,810 Fr. Der geringste Betrag bestund in 72, der höchste in 180 Fr.

1822 bestunden 139 Schulen für den Winter und bereits 16 für den Sommer, auch an Werktagen. Der Staat verwendete 16,769 Fr. auf die Lehrerbesoldung.

Der Gehalt von 1830 setzte die Lehrerbesoldung auf 100—200 Fr. nebst Lehrerwohnung oder 40 Fr. Entschädigung dafür. 1838 erforderten die 16 Jahresschulen in Luzern, die 181 Winter- und 97 Sommerschulen eine Baarbesoldung von Seite des Staats von 34,275 Fr. Das Gesetz von 1841 bestimmte die Lehrerbesoldung au 120—300 Fr. Der Staat verausgabte zu diesem Zwecke im Jahre 1848 38,115$^1/_2$ Fr. Das Gesetz von 1848 erhöhte dieselbe auf 250 Fr., 150 für die Winter- und 100 für die Sommerschule. Daran mussten die Gemeinden den Viertel bezahlen und der Staat $^3/_4$. Ueberdiess mussten die Gemeinden dem Lehrer 2 Klafter Holz und eine angemessene Wohnung mit 4 Zimmern, Küche und Keller verschaffen oder für das Holz 16 Fr. und für die Wohnung 32—40 Fr. a. W. bezahlen. War jedoch eine Wohnung vorhanden, so musste sie dem Lehrer auf Verlangen eingeräumt werden.

Zu dem Besoldungsminimum kamen noch Zulagen und zwar für die Schülerzahl 5—30 Fr., für Diensttreue und Lehrtüchtigkeit 10—40 Fr., für Dienstalter 10—30 Fr., für Abhaltung der Wiederholungsschule 20 Fr. So belief sich das durchschnittliche Einkommen eines Lehrers auf dem Lande auf 520 Fr. nebst Wohnung und Holz. Diese Besoldung kostete den Staat 1857 90,016 Fr.

1859 wurde die Lehrerbesoldung wieder um etwas erhöht. Das Minimum wurde auf Fr. 450 gesetzt. Für Zulagen durften Fr. 20,000 verausgabt werden. Man gab für Lehrtüchtigkeit den definitiv angestellten Lehrern, welche 5 Dienstjahre hinter sich hatten, 40, oder 80, oder 120 Fr., für Abhaltung der Fortbildungsschule 30—50 Fr., für die Schülerzahl 20—50, und für das Dienstalter 20—50 Fr. Das durchschnittliche Einkommen eines Lehrers an baar kam auf 620 Fr. zu stehen, dazu Hauszins und Holz im Werthe von 80 Fr. Der Staat leistete 1860 an die Besolduug der Gemeindeschullehrer 97,734 Fr. Die Gemeinden gaben für das Schulwesen, Bezirksschulen inbegriffen, 137,380 Fr. aus.

β. *Statistisches.*

Auch bei dieser Besoldung blieb der Kanton nicht lange stehen, denn der Mangel an Lehrern, von denen einige den Kanton verliessen, andere zu andern Berufsarten übergingen, dazu die immer gesteigerten Anforderungen an die Bildung und Thätigkeit der Lehrer nöthigte schon 1868 zu einer nochmaligen Aufbesserung. Das Besoldungsminimum wurde für die Gemeindeschullehrer auf 650 Fr. gestellt. Sodann kamen der Regierungsrath mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Schule, die Fähigkeit und Leistungen des Lehrers auf den Antrag des Erziehungsrathes, nach 5jährigem Schuldienste eine Zulage von 50, 100, 150 oder 200 Fr. zu erkennen. Die Führung einer Gesammtschule, einer Oberschule wegen den Korrekturen, einer stark bevölkerten Schule begründen ein grösseres Anspruchsrecht auf diese Zulagen.

An diese Baarbesoldung leistet der Staat drei Viertel, die Gemeinden einen Viertel und überdiess 3 Klftr. Holz und eine angemessene Wohnung, oder für jenes 50, für diese 80 Fr. Von der Baarbesoldung fallen $^3/_5$ auf den Winter und $^2/_5$ auf den Sommer. Die festgesetzte Zulage gilt bei vierjähriger Amtsdauer für die ganze Zeit derselben, bei 10jähriger Anstellung aber kann sie nach fünfjähriger Schulführung für die zweite Periode der Amtsdauer erhöht oder vermindert werden. Es sollen dabei die Gutachten der Aufsichtsbehörden zu Rathe gezogen werden, auch ist der mangelhafte Zustand einer Schule nur dann in's Auge zu fassen, wenn der Lehrer die Schuld davon trägt, nicht aber, wenn er in andern Umständen liegt. Eine Veränderung der Zulage kann uber jeder Zeit erfolgen, wenn ein Lehrer vom Inspektor oder der Volksschuldirektion ohne Erfolg gemahnt wurde.

Die Baarbesoldung erfolgt quartalweise. Wenn ein Lehrer das, was ihm die Gemeinde zu leisten hat, nicht auf den festgesetzten Termin erhält, so hat er binnen 2 Monaten bei der Volksschuldirektion eine Mahnung an den säumigen Schulverwalter, und wenn diese ohne Erfolg bleibt, Exekution durch den Amtsstatthalter zu erwirken. Lässt der Lehrer diese Frist verstreichen, so ist die Volksschuldirektion nicht mehr gehalten, spätere Reclamationen zu beachten.

Wird eine einstweilige Stellvertretung durch Erkrankung oder Tod nöthig, so liegt die Entschädigung des Stellvertreters denjenigen ob, welche nach Gesetz an die Lehrerbesoldung beizutragen haben. Stellt eine Gemeinde einen Hülfslehrer an, so hat sie denselben von sich aus zu bezahlen.

Wo Lehrerwohnungen vorhanden sind, steht es den Lehrern frei, dieselben zu beziehen oder nicht; sie müssen jedoch ihre daherige Entschliessung dem Gemeinderath auf Mitte Christmonet und Mitte Heumonat anzeigen. Sind nicht so viele Wohnungen als Lehrer, so hat der im Dienstalter Vorgerückteste das Vorrecht. Der Gemeinderath kann statt der 3 Klftr. Holz dem Lehrer 50 Fr. verabreichen oder ihm das Holz gerüstet zum Hause führen. Dass die genannte Besoldung nicht hinreiche, eine zahlreiche Familie, womit die Lehrer nicht selten gesegnet sind, zu erhalten; ist begreiflich. Auch bleibt den Lehrern so viel Zeit, dass sie noch eine Nebenbeschäftigung treiben können. Es gibt jedoch solche, welche den Schulen nachtheilig sind; daher bedarf der Lehrer zu einer zeitraubenden Beschäftigung die Bewilligung von Seite des Erziehungsrathes. Im Jahre 1869

beschäftigen sich mit Landbau . .	53	Lehrer,
» » » Handel . . .	17	»
» » » Post . . .	10	»
» » » Beamtung . .	10	»
» » » Kirchendienst . .	23	»
» » » Schreiberdienst .	8	»
» » » Agenturen . .	8	»
es treiben ein Gewerbe	11	»
	140	Lehrer.

Von den 240 Lehrern sind Hausväter . .	122
» » » » » Kostgänger . .	58
es wohnen bei ihren Eltern oder Geschwistern .	60
	240

Die durchschnittliche Besoldung eines Lehrers in der Stadt ist	Fr.	1831
» » » einer Lehrerin in der Stadt ist	»	1192
» » » eines Lehrers auf dem Lande ist	»	730

nebst Wohnung und Holz.

c. Fortbildung der Lehrer.

Von den im Jahre 1869 angestellten 240 Lehrern haben ihre Bildung unter Seminardirektor Rietschi in Luzern geholt von 1819 bis 1841, 51 von 1842 bis 1848 in St. Urban 34, von 1849 bis 1867 in Rathhausen 140, in Rathhausen, Luzern und Hitzkirch 10, anderswo 5. Die Lehrerinnen in Luzern, Sursee und Willisau in der höhern Töchterschule in Luzern, in Instituten nnd bei Privatlehrern. Dieser verschiedene Bildungsgang machte die Konferenzen zum Bedürfniss. Schon zu Anfang der zwanziger Jahre veranlasste der Referent Eduard Pfyffer einige Lehrer zur Abhaltung von Konferenzen. Es beschwerten sich darüber 8 Geistliche des Kapitels Willisau, und daraufhin wurden dieselben von der Regierung untersagt. Das Erziehungsgesetz von 1830 stellte sie aber wieder her. Dasjenige von 1841 ignorirte sie, und das von 1848 ordnete sie.

Man nahm im genannten Jahre mit allen Lehrern eine Prüfung vor, und es erhielten 45 die erste, 69 die zweite, 74 die dritte und 7 die vierte Note. Lehramtskandidaten meldeten sich zur Prüfung 44, und davon erhielten 16 die erste, 15 die zweite, 13 die dritte und 6 die vierte Note.

Diese Verhältnisse geboten ernstlich auf Mittel zu denken, die Lehrer zu ihrer beruflichen Thätigkeit zu befähigen und zwar um so mehr, da neue Lehrmittel, neue Lehrerbildung und eine neue Lehrmethode eingeführt wurde. Man wählte zu diesem Zwecke die Wiederholungskurse im Seminar, die Konferenzen und Konferenzblätter. Nach allen drei Richtungen hin entfaltete der Seminardirektor Dula eine unermüdliche Thätigkeit. Es wurden in 9 Wiederholungskursen im Seminar von je 2—3 Wochen die sämmtlichen neuen Lehrmittel besprochen, und in den Konferenzen die wichtigsten Fragen aus allen Gebieten des Unterrichts und der Erziehung behandelt. Jeder Kreis, deren es 20 waren, hielt jährlich wenigstens 4 Versammlungen, überdiess wurde eine kantonale Konferenz gehalten. Die Kreiskonferenzen wurden von den Schulkommissionen, die kantonalen von einem Mitglied des Erziehungsrathes geleitet. Aber nach und nach machte sich bei den Lehrern der Wunsch geltend, dass sich diese Konferenzen von den Schulbehörden unabhängig machen und dass die Kreise grösser werden, damit mehr Leben und Frische zu Tag trete. Es wurde diesem Wunsche 1869 entsprochen und statt 20 nur 9 Kreise gebildet, und die Leitung der engern und weitern Konferenzen den Lehrern selbst überlassen, der Staat bezahlt nur das frugale Mittagessen an der Kantonalkonferenz.

In den Konferenzblättern, welche seit 1857 den Titel «Jahrbuch der Luzernerischen Kantonallehrerkonferenz» führen, wurden Anleitungen zum Gebrauch fast aller Lehrmittel niedergelegt, auch jeweilen die besten schriftlichen Beantwortungen derjenigen Aufgaben, welche der Erziehungsrath alljährlich den Konferenzen stellte, gedruckt.

d. Fleiss und Lehrtüchtigkeit.

Die Schulkommissionen ertheilen im Fleisse 215 Lehrern und Lehrerinnen die erste, 25 die zweite und zweien die dritte Note.

Hinsichtlich der Tüchtigkeit nennen sie 141 sehr tüchtig, 97 gut und 2 mittelmässig. Aber auch hier waltet bei Beurtheilung der Lehrer grosse Verschiedenheit bei den Schulkommissionen, die einen fassen mehr die Gabe der Erziehung, die Andern diejenige eines guten Unterrichts in's Auge. Die Einen sind streng, die Andern nachsichtig.

Nach dem Urtheile des Kantonalschulinspektors verdienen hinsichtlich der Lehrtüchtigkeit 100 die erste, 122 die zweite, 28 die dritte und 2 die vierte Note. Unter denen mit der ersten Note befinden sich einige wenige, welche im Gesange nicht Unterricht ertheilen können.

e. Lehrer-, Wittwen- und Waisenverein.

In den 30iger Jahren wurde auf Betrieb des damaligen Seminardirektors Rietsche dieser Verein gestiftet. Er enthält folgende Einrichtung:

Jeder Lehrer des Kantons, auch die, welche ausser demselben als Lehrer wirken, kann in diesen Verein treten. Der Austritt steht frei. Wer aber austritt, verliert die Hälfte der gemachten Einlagen und den Zins. Wer unverschuldeter Weise dem Schuldienst entsagen muss, bevor er 10 Jahre als Lehrer gewirkt, kann ferner Mitglied des Vereins bleiben, ebenso diejenigen, welche nach 10 Dienstjahren dem Lehrerberufe entsagen. Wer durch die Behörden entsetzt wird, tritt aus dem Verein und erhält seine ganze Einlage ohne Zins zurück. Beim Eintritt hat jeder Lehrer $1^1/_2$ Fr. zu bezahlen und jährlich in der I. Kl. 12, in der II. Kl. 9, in der III. Kl. 6, in der IV. Kl. 3 Franken Einlage zu entrichten und zwar auf Ende April. Jedem Lehrer steht frei, von einer niedern in eine höhere Klasse zu treten, er braucht nur das Betreffniss der Einlagen sammt Zins an die Kasse zu vergüten. Wer auf zweimalige Mahnung die Einlage nicht entrichtet, wird als austretend angesehen.

Das Vermögen des Vereins besteht:

1. aus den Aufnahmsgebühren,
2. aus den jährlichen Beiträgen,
3. aus den angelegten Kapitalien und Zinsen,
4. aus Zuschüssen, Schenkungen und Legaten.

Dieses Vermögen ist ein unvertheilbares Privateigenthum des Vereins.

Die Aufnahmsgebühren, Zuschüsse und Schenkungen müssen kapitalisirt; von den Einlagen der Lehrer aber sollen $^4/_5$ und die Zinsen ganz vertheilt werden.

Ein Mitglied in der I. Kl. hat auf eine vierfache
» » » » II. » » » » dreifache,
» » » » III. » » » » zweifache,
» » » » IV. » » » » einfache
Nutzniessung Anspruch,

Die Nutzniessung einer Wittwe ist derjenigen ihres Gatten gleich und nimmt mit dem Tode ihres Mannes den Anfang und hört mit ihrer Standesveränderung oder mit ihrem Tode auf. Für den Lehrer fängt die Nutzniessung 5 Jahre nach der letzten Einlage, d. h. 25 Jahre nach dem Eintritt an.

Die jährliche Unterstützung einer einfachen Waise besteht

a. Für Knaben in einem Viertel-Bezug des Vaters bis zum vollendeten 18. Jahre;

b. für ein Mädchen mit gleichem Masse, aber nur bis zum 16. Jahre. Doppelwaisen erhalten das Doppelte.

Den Waisen, die vom Waisenamt verpflegt werden, wird ihr Betreffniss bis zum 14. Jahr vom Vereine kapitalisirt, um nachher zu ihrer Ausbildung oder zu Erlernung eines Handwerkes verwendet zu werden.

Die Unterstützungen fallen auf 1. Mai und dürfen nur an den Nutzniesser selbst verabreicht werden.

Jeder Schulkreis wählt einen Bevollmächtigten, welcher mit dem Vorstande korrespondirt, ihm die Todfälle der Lehrer, die Zahl der Wittwen und Waisen, welche zur Nutzniessung berechtigt sind, angibt. Alle Bevollmächtigten wählen den Vorstand, der aus einem Präsidenten, einem Kassier und einem Aktuar besteht. Der Kassier

bezieht 30 Fr. Entschädigung, die übrigen Mitglieder des Vorstandes und die Bevollmächtigten erhalten für ihre daherigen Bemühungen keine Entschädigung. Der Vorstand wird auf 4 Jahre gewählt und gibt am Ende seiner Amtsperiode Bericht über seine Verwaltung.

Eine Veränderung der Statuten kann nur durch $^2/_3$ der an der Abstimmung Betheiligten, welche wenigstens die Hälfte der Theilnehmer sein muss, bewerkstelliget werden.

Der Verein zählt auf 1. Jänner 1869 270 Mitglieder, wovon 62 nicht mehr dem Lehrerstande angehören. 1868 bezogen aus diesem Vereine Unterstützungen:

100	Nutzniesser zusammen	Fr. 2753. 40
20	Wittwen	» 429. —
9	Waisen	» 76. 05
	Verwaltungskosten . .	» 173. 75
	Summa	Fr. 3432. 20

Das Gesammtkapital beträgt 52,788. 18. Die Werthtitel liegen im Depositum des Erziehungsrathes. Der Staat unterstützt den Verein jährlich mit 1500 Fr.

8. Die Lehrmittel.

a. Historisches.

In den ersten Schulen unseres Kantons wurden fast keine Lehrmittel gebraucht, als etwa eine Tafel, auf welcher der Lehrer die Buchstaben vormalte. Die Schüler brachten allerlei Geschriebenes mit und tauschten es gegenseitig aus. Die ersten Lehrmittel für unsere Schulen schrieb der schon genannte Pater Rivard Krauer in St. Urban. Er verfasste:

1782. Lesebuch zum öffentlichen und Privatunterricht,
1784. Rechenbuch zum Gebrauch der Jugend,
Rechentabellen und A B C-Blätter,
Namenbüchlein mit gemalten Zeichnungen,
1786. Methodenbuch für die Lehrer der Normalschulen,
Auszug aus dem Katechismus,
Auszug aus der biblischen Geschichte als Lesebuch,
Anleitung zum Recht- und Schönschreiben.

Alle diese Bücher waren nach selbiger Methode verfasst und blieben lange im Gebrauch.

Das Schulgesetz von 1830 will, dass die Lehrmittel auf Staatskosten gedruckt und im Verlag gehalten werden, damit sie wohlfeiler zu stehen kommen.

1848 fanden sich folgende Lehrmittel vor:

1. Katechismus des Bisthums Basel,
2. biblische Geschichte, altes und neues Testament,
3. Lehr- und Lesebüchlein, erste und zweite Abtheilung,
4. Schreibvorlagen,
5. Rechnungsbüchlein von Pfarrer Rüttimann, alt Seminarlehrer,
6. Auszug aus der Schweizergeschichte von Bannwart,
7. Mathematische und A B C-Tabellen.

Seither wurden folgende neue Lehrmittel geschaffen:

1. Ein Katechismus,
2. die biblische Geschichte des alten und neuen Testaments. Dieselbe wurde unlängst durch die in Einsiedeln erscheinende mit Bildern ersetzt,

Schreiblesebüchlein, wurde neulich durch ein anderes von Stadtschullehrer Bühlmann ersetzt,

Lehr- und Lesebüchlein, zwei Abtheilungen. An ihre Stelle treten ebenfalls zwei neue nach Scherr's Methode, von Lehrer Müller und Bühlmann, Stadtlehrer, verfasste.

Das Lesebuch für die Oberschule mit Realien. Hiefür liegt ein Entwurf zu einem Neuen fertig vor.

Das Lesebuch für die Fortbildungsschule. Es war zu umfangreich, wird aber als Handbuch gebraucht und ist vergriffen,

Zähringers Aufgabenhefte und Anleitung zur Ertheilung des Unterrichts in der Geometrie,

Eine Wandkarte des Kantons Luzern,

Gesangbüchlein von Christoph Schnyder.

b. Statistisches

Laut der Vollziehungsverordnung von 1851 zum Erziehungsgesetz von 1848 gelten als allgemeine Lehrmittel, welche auf Kosten der Schulkasse anzuschaffen sind: Wandtafeln mit Zubehör, Tabellen für den Schreib-, Rechnungs-, Lese- und Gesangunterricht, Wandkarten, Vorlagen zum Zeichnen, Bilder für den Anschauungsunterricht und in den Bezirksschulen noch der Apparat für Mathematik und Naturkunde.

Die Anschaffung der besondern Lehrmittel fällt den Eltern anheim und bei Armen dem Waisenamte der Heimatsgemeinde. Werden sie durch den Lehrer bezogen und bis Ende des Schulkurses nicht bezahlt, so hat der Schulverwalter den Bezug der Ausstände zu besorgen.

Ueber die vorhandenen allgemeinen Lehrmittel und Schulgeräthe hat der Lehrer ein genaues Verzeichniss zu führen und eine Abschrift davon dem Schulverwalter zu übergeben. An der Hand dieses Verzeichnisses wird die Uebergabe beim Lehrerwechsel besorgt.

Die Verwaltung der Lehrmittelverlage wurde 1868 aufgehoben. Das Unbrauchbare wurde verkauft, das Brauchbare im Werth von 3560 Fr. der neuen Verwaltung übergeben. Diese hat die Summe zu verzinsen. Der Staat sorgt für Beschaffung von neuen Lehrmitteln, übergibt sie der Verwaltung, bestimmt den Preis, nimmt sich aber weiter nichts um den Verkauf an.

9. Die Schulhäuser.

Im vorigen Jahrhundert wurden die Schulen auf dem Lande entweder in den Sigristenhäusern oder in gemietheten Stuben, an 15 Orten in geistlichen Pfrundhäusern gehalten. Die ersten Schulhäuser hatten Luzern, Münster,

Sursee, Willisau. Mit Hilfe und Aufmunterung des Abts von St. Urban baute Pfaffnau 1785 und Roggliswil 1786 ein Schulhaus.

Als aber der Schulbesuch obligatorisch wurde, hatte man grosse Noth, entsprechende Schulstuben zu erhalten. Die Schulchroniken enthalten hierüber vielerlei Buntes. Nicht selten besorgten die Insassen des Hauses ihre gewöhnlichen Arbeiten in der Schulstube. Pfarrer Meier von Grosswangen schreibt 1800 dem Erziehungsrath: «Die «Verordnung, dass die Kinder vom 6. bis zum 16. Alters-«jahre die Schule besuchen sollen, ist zwar gut gemeint, «lässt sich aber dermalen nicht ausführen. Will man die «Kinder wie Stockfische in ein Magazin hineinbringen, so «ist es möglich; dann würde es wohl stinken, aber nicht «viel gelernt werden.» Der Schreiber dieser Zeilen war 1816—1818 mit noch 107 andern Schülern in ein Lokal eingepfercht, welches kaum 400 □′ enthielt. Der Erziehungsrath drang daher nachdrücklich auf Erbauung neuer Schulhäuser, richtete aber Anfangs nicht viel aus, weil viele Leute meinten, es werden bald die ehemaligen Zustände wiederkehren. Bis 1814 waren jedoch schon 81 Schulhäuser erstellt. Als in diesem Jahre die Lehrer nur da vom Staate besoldet wurden, wo die Gemeinden eigene Schulhäuser gebaut hatten, schritt man rascher an's Werk. Da aber für den Bau keine Vorschriften gegeben wurden, so baute man nicht selten zu klein. Nur seit 1848 wurden 12 neue Schulhäuser erstellt, 16 bedeutend erweitert, überdiess 12 solche gekauft und umgebaut. Der Kanton zählt jetzt 130 Schulhäuser mit nur 92 Lehrerwohnungen. Ueberdiess sind 3 Schulen in geistlichen Pfrundhäusern, vier in Sigristenhäusern und zwei im Klostergebäude zu Werthenstein untergebracht; 30 befinden sich immer noch in Privathäusern und zwar 23 davon im Entlebuch; sie sind jedoch mit geringer Ausnahme zweckmässig eingerichtet. In den Bergen ist es nicht einmal durchweg rathsam, Schulhäuser zu bauen, weil der Schulort bisweilen der Mehrzahl der Kinder folgt, und somit bald da, bald dort sich befindet.

Früher bauten meistens die Kirchgemeinden, wohl auch die Korporationen die Schulhäuser. Nach dem Gesetze von 1848 sollen aber diese Bauten in das Eigenthum der Einwohnergemeinde übergehen. Die Vorschrift ist aber auch nicht überall durchgeführt.

Ueber die Einrichtung der Schulhäuser gelten folgende Bestimmungen: Das Schulhaus muss soviel möglich mitten in der Schulgemeinde auf einem freien, trockenen Boden stehen und gut gelüftet werden können. Das Schulzimmer soll wenigstens 9′ hoch sein, jedem Schulkinde 10—12□′ Raum bieten und hinlänglich Licht haben. Auch über die so wichtige Schulbank bestehen eigene Vorschriften.

---

c. Die Ergänzungs-, Handwerker- und Rekrutenschule.

I. Ergänzungsschule.

a. Historisches.

Schon in den ersten zwei Jahrzehn unseres Jahrhunderts fühlte man das Bedürfniss einer Schule für solche, welche aus der Alltagsschule eine mangelhafte Bildung in's Jünglingsalter hinübergenommen oder gar keinen Unterricht genossen hatten. Man errichtete daher Sonntagsschulen, an welchen zwanzig- und dreissigjährige Leute beiderlei Geschlechts Antheil nahmen. Je nach der Anzahl der Schüler gab man dem Lehrer für Abhaltung solcher Schulen eine Gratifikation von 12, 16 oder 20 Fr. Das Gesetz von 1830 schuf Wiederholungsschulen für die aus der Alltagsschule Entlassenen; dasjenige von 1841 überliess diese Schulen dem Ermessen der Lehrer und Schulbehörden; das Gesetz von 1848 führte sie wieder ein und dehnte die Pflicht, dieselbe zu besuchen bis zum erfüllten 16. Altersjahre aus. Sie bestund somit aus 3 Kursen und die Schüler hätten im Winter wöchentlich 6 und im Sommer 3 Std. die Schule besuchen sollen. Da aber diese Leute bei den Feldarbeiten gute Aushilfe leisten können, so erzielte man nie einen fleissigen Schulbesuch und musste die Schule auf den Winter beschränken.

Man hielt Anfangs in jeder Schulgemeinde eine solche und theilte die Wiederholungsschüler der obersten Abtheilung der Alltagsschule zu. Das entsprach den Schülern nicht und man war genöthigt, ein anderes Verfahren einzuschlagen. Man zog diese Schulen zusammen und errichtete in jeder Pfarrei nur *eine*. Die Schüler wurden 3 Std. wöchentlich neben den Alltagsschülern und 3 Std. am Ferientag allein beschäftigt. Der Lehrer erhielt hiefür eine Entschädigung von 30—50 Fr. Diese Umgestaltung erfolgte 1857 und war mit folgendem Lehrplan begleitet:

b. Statistisches.

Der Unterricht in der Wiederholungsschule soll durchweg praktisch gehalten werden und demnach sowohl in der Anwendung des in der Gemeindeschule Erlernten, als in der Auswahl des neu zu behandelnden Lehrstoffes die Forderung berücksichtigen, welche das künftige Berufsleben an die Bildung der Schüler macht.

Die Wiederholungsschule hat drei Kurse, für deren jeden ein besonderes Unterrichtspensum festzusetzen ist, welches für alle Schüler gleichzeitig dasselbe sein soll. Die Unterrichtsgegenstände sind: Sprache, Realien und Rechnen und Messen. Für jedes dieser Fächer ist an jedem Schulhalbtage eine Stunde zu verwenden.

Der Lehrstoff soll vorherrschend realistischer Natur sein. Bei den Uebungen in mündlicher und schriftlicher Darstellung sollen vorherrschend die Form des Briefes und die Geschäftsaufsätze berücksichtigt werden. In der

Naturkunde gibt man vorzüglich Belehrungen über Haus- und Landwirthschaft. Das Rechnen befasst sich mit Uebungen von Rechnungsbeispielen aus dem haus- und landwirthschaftlichen Leben, mit Anweisung zur Anfertigung von Rechnungen und zur einfachen Buchführung, auch zum Messen von Flächen und Körpern. Vor und nach der Schule wird ein Lied gesungen. Das neue Volksschulgesetz von 1869 fügt noch Vorbereitungen für den Militärdienst mittelst Turn- und Schiessunterricht hinzu.

Wenn trotz dieser zweckmässigen Organisation die Schulen doch nicht wirken, was sie könnten und sollten, so liegt der Grund in Folgendem:

Vorerst hat man zu wenig Zeit, diesen Lehrplan durchzuführen. Will man das Ziel, so gebe man auch die Mittel. Sodann besuchen die fähigen Schüler grossentheils die Bezirksschulen, und ein anderer Theil weiss sich dieser Schule zu entziehen. Da überhin die Zulage für Abhaltung dieser Schulen in der *einen* Zulage für den ganzen Schuldienst enthalten ist, so suchen sich viele Lehrer dieser Last zu entschlagen, was in der Abnahme der Schulen und Schüler offenbar zu Tage tritt. Auch wurde der Lehrplan nicht durchweg befolgt, obwohl die Konferenzblätter eine ausführliche Anleitung zu diesem Unterricht enthalten. Bemerkt muss noch werden, dass früher auch die Töchter die Ergänzungsschule zu besuchen hatten, wenn keine Arbeitsschule gehalten wurde. Da diese nun obligatorisch sind, so ist es leicht begreiflich, dass die Zahl der Schüler mit der Zunahme der Arbeitsschulen nach und nach abnahm. Sie betrug

1848. Knaben 1476, Mädchen 138, in 89 Schulen.

1858. 1514 Knaben und Mädchen in 93 Schulen, durchschnittlich mit $18^1/_2$ Schultagen, wovon aber 4 versäumt wurden.

1869. 781 Knaben in 80 Schulen mit 18 Schultagen, wovon aber durchschnittlich 5 versäumt wurden.

2. Handwerkerschule in Luzern.

Die gemeinnützige Gesellschaft der Stadt Luzern gründete vor 10 Jahren diese Schule und leitete sie auch. Dieselbe hat 2 Abtheilungen, zählt nahezu 50 Schüler und wird fleissig besucht. Sie wird Abends von $7^1/_2$—9 Uhr im Winter gehalten. Man gibt Unterricht in der Sprache und im Rechnen und der Buchführung. Jener umfasst Uebungen im Lesen, Schreiben, Belehrung über Geschäftsaufsätze u. s. w. Die daherigen Kosten trägt die Stifterin der Schule, erhält aber vom Staate einen Beitrag.

3. Die Rekrutenschule.

Seit dem Jahre 1862 prüft man die Rekruten, um zu erfahren, wie viel sie aus den in der Schule gesammelten Kenntnissen und Fertigkeiten mit in's praktische Leben hinüberbringen und daraus Folgerungen für die Schuleinrichtungen zu ziehen, wohl auch um das Vergessene wieder aufzufrischen. Das Ergebniss dieser Prüfungen ist folgendes:

	Anzahl der Rekruten. Leistungen. 0	1	2	3	4	Summa.
1862.						
Lesen	74	90	163	176	167	670
Schreiben	78	124	204	160	104	670
Rechnen	69	113	130	181	177	670
In % bezeichnet:						
Lesen	11,1	13,4	24,3	26,3	24,9	
Schreiben	11,8	18,4	30,4	24	15,4	
Rechnen	10,7	16,8	19,5	27	19,4	
1865.						
Lesen	66	69	137	198	284	754
Schreiben	49	140	243	174	148	754
Rechnen	22	135	188	190	219	754
Nach % berechnet:						
Lesen	8,6	9,2	18,2	26,3	37,7	
Schreiben	6,5	18,6	32,2	23,1	19,6	
Rechnen	3	18	25	25	29	
1869.						
Lesen	26	38	119	174	320	677
Schreiben	21	90	220	180	164	677
Rechnen	13	80	159	202	223	677
Nach % berechnet:						
Lesen	3,8	5,6	17,7	25,7	47,2	
Schreiben	3,1	13,3	32,5	26,9	24,2	
Rechnen	1,9	11,9	23,5	29,8	32,9	

Aus der Vergleichung dieser Ergebnisse tritt die erfreuliche Erscheinung zu Tage, dass sich die Sache von Jahr zu Jahr mehr zum Bessern wendet. Die Zahl derjenigen mit keinen oder geringen Leistungen nimmt ab und die mit guten und sehr guten Leistungen bedeutend zu.

Fragt man aber, woher es komme, dass so Viele das Gelernte so schnell vergessen, so lauten die Antworten verschieden; Mangel an Uebung ist der Hauptgrund, besonders beim Schreiben. Aber noch nachtheiliger wirkt zu frühe Entlassung aus der Schule, bevor sämmtliche Abtheilungen durchwandert sind. Was man gut kann, vergisst man nicht so leicht; was man aber nur halb, nur theilweise sich angeeignet hat, ist auch bald wieder weg. Bei einem Theile ist auch schwache geistige Begabung Ursache an den mangelhaften Schulkenntnissen.

Diejenigen, welche nun an der Prüfung keine oder nur geringe Leistungen aufweisen können, müssen die Rekrutenschule besuchen. Dieselbe wird von einem Lehrer der Stadtschulen geleitet und Abends von $^1/_2$8—$^1/_2$9 Uhr mit jedem Kurse etwa zwölfmal gehalten. Beinahe die Hälfte bringt es zum Lesen und im Schreiben dazu, dass sie wenigstens ihren Namen schreiben können. Die, welche früher gut schreiben konnten, aber beim Mangel an Uebung und bei schweren Handarbeiten es verlernt haben, bringen es bald zu einem ordentlichen Erfolge.

d. Die Töchterarbeitsschulen.

Vor dem Jahre 1848 bestunden auf dem Lande nur etwa 10 Töchterschulen. Das Erziehungsgesetz von diesem Jahre enthielt die Bestimmung, es soll auf Errichtung von Arbeitsschulen für die Töchter, welche aus der Alltagsschule entlassen seien, Bedacht genommen werden. Wo aber keine Arbeitsschulen bestunden, hätten die Töchter die Ergänzungsschule besuchen sollen. Man hegte die Erwartung, der praktische Sinn des Volkes werde das Nützliche dieser Schulen einsehen, und sie von selbst in's Leben rufen. Wenn die Gemeinde es nicht that, so konnte auf privatem Wege eine solche Schule errichtet werden und auch in diesem Fall waren die Töchter zum Besuch derselben verpflichtet, wenn sie einen Staatsbeitrag bezog, was immer der Fall war, wenn eine solche Schule gehörig geführt wurde. 1853 erliess die Volksschuldirektion an die Gemeinden, Pfarrämter und Schulkommissionen ein Cirkular, worin sie dieselben zur Errichtung solcher Schulen ermunterte. Das hatte gute Folgen; man entnahm aber aus den Antwortschreiben, dass es an Lehrerinnen und an geeigneten Lokalen fehle und bemerkte, dass hie und da das Vorurtheil herrsche, man werde mit dieser Schule nur dem Kleiderluxus aufhelfen. Man suchte nun diese Hindernisse zu beseitigen. Ein gebildetes Frauenzimmer der Stadt wurde ersucht, den Uebungskurs, welchen Kettiger im Kanton Aargau selbst leitete, mitzumachen. Das geschah, und diese Person wurde dann als Lehrerin für die Uebungskurse in Luzern angestellt. Man hielt solche Kurse: 1854 mit 26, 1857 mit 26, 1860 mit 18, 1862 mit 60, 1865 mit 39, 1867 mit 27 Lehramtskandidatinnen. Die Kurse dauerten 3 Wochen, der Staat leistete an das Kostgeld Derjenigen, welche den Kurs mitmachten, wöchentlich 4 Fr.

Um das genannte Vorurtheil zu beseitigen, erliess man einen Lehrplan und eine Organisation der Schule. Auch wurde die Aufsicht derselben der Leiterin der Uebungskurse übertragen und gut besorgt. Die Zahl der Schulen und der Besuch derselben mehrte sich von Jahr zu Jahr, so dass das Erziehungsgesetz von 1869 dieselbe in den Organismus der Volksschule einfügen konnte. Bisher hatten schon Töchter, welche noch die Alltagsschule besuchten, auch an der Arbeitsschule Theil genommen, so dass die Schulen überfüllt wurden und wo ein besonderes Lokal vorhanden war, getheilt werden mussten, jetzt aber werden die Töchter der dritten Schulklasse verpflichtet, diese Schule im Winter wöchentlich 6 Stunden und im Sommer 3 Stdn. zu besuchen. Der Unterricht umfasst: Stricken, Nähen und Ausbessern schadhafter Zuschneiden und Verfertigen neuer einfacher Kleidungsstücke. Belehrung über Kleiderstoffe und ihre Preise und wo die Umstände es erlauben, sollen Belehrungen über die wichtigsten weiblichen Hausgeschäfte in Bezug auf Nahrung, Kleidung, Wäsche, Wohnung, Besorgung des Gartens u. s. w. stattfinden.

Die Aufsicht führt zunächst eine Kommission sachkundiger Frauen, wo solche sich vorfinden; sie werden durch die Schulkommission gewählt; sodann sind 8 Inspektorinnen, welche die Schulen zu besuchen, zu prüfen und die Berichte den Schulinspektoren einzureichen haben. Sie beziehen für ihre daherige Bemühung ein Tagegeld.

	Anzahl der Schulen.	Schultage durchschnittlich.	Anzahl der Schülerinnen.	durchschnittl. Schülerzahl auf 1 Schule.	Versäumnisse auf eine Schülerin.	Kosten des Staates Fr.
1855	35	35	1395	40	7,5	2250
1858	59	37	1994	34	7	3078
1861	83	34	3120	38	5	3515
1864	85	34	2814	33	6,2	5145
1867	93	45	2854	31	5,6	6474
1869	94	48	2843	30	4	8612

An einigen Orten wurde die Schulzeit auf den Winter verlegt, weil die grössern Töchter zur Sommerszeit nicht leicht zur Schule zu bringen sind. Unter den Schülerinnen befinden sich die eigentlich zur Arkeitsschule verpflichteten, weche vornen bei den Wiederholungsschülern aufgetragen sind, inbegriffen.

Nach dem neuen Schulgesetze bezieht eine Arbeitslehrerin täglich 2 Fr. Lohn, wovon der Staat $^3/_4$ und die Gemeinde $^1/_4$ trägt, und 10 oder 20 Fr. Zulage.

B. Die Bezirks- oder Fortbildungsschulen.

a. Für Knaben.

1. Historisches.

Schon die Mediationsregierung sah die Nothwendigkeit ein, über den Gemeindeschulen dem Volke noch höhere Bildungsanstalten zu gründen. Im § 152 des organischen Gesetzes war die Errichtung von Amtsschulen befohlen. Bevor jedoch dieselben in's Leben traten, ging man noch weiter und verordnete 1811, es soll im ganzen Kanton, wo es ohne grossen Kostenaufwand geschehen könne, je in einem Umkreis von 2 Stunden eine Mittel- oder Sekundarschule errichtet werden. Dazu sollen, wo es zweckmässig und zulässig sei, die vorhandenen Kaplaneipfründen verwendet werden. Es bestunden damals in Luzern, Sursee und Willisau eine Art gehobener oder Realschulen. Man gedachte nun mehrere ähnliche Schulen zu errichten und dazu die Beiträge, welche die Klöster, Stifte und reich dotirten Pfarrpfründen laut dem Konkordat mit Wessenberg zu leisten hatten, theilweise zu benützen. Die bald darauffolgende Regierung vollzog aber die Schlussnahme nicht, sondern nannte sie in einem Zirkular eine gefährliche Massregel. Dafür bezeichnete sie 8 der besten Schulen des Kantons als Musterschulen. Dorthin wurden die gewiesen, welche etwas mehr Bildung verlangten, als die gewöhnlichen Landschulen zu geben vermochten.

Eduard Pfyffer, der Referent über das Landschul-

wesen, sah ein, dass ihm die Regierung zur Gründung höherer Bildungsanstalten auf dem Lande nicht Hand bieten werde: er versuchte es daher auf privatem Wege; so brachte er auch wirklich 1822 eine Sekundarschule in Sursee, 1825 in Hitzkirch und in Reiden, 1827 in Sempach und 1829 in Münster zu Stande. Das Institut fand Anklang, so dass das Erziehungsgesetz von 1830 die Errichtung solcher Schulen vorschrieb. So traten auch wirklich nach und nach in den dreissiger Jahren folgende Schulen in's Leben: Die schon genannten Privatschulen wurden Staatsschulen. 1830 erhielten Büren, Rothenburg, Ruswil, Dietwil, Schötz, Willisau, 1831 Hochdorf, 1835 Grosswangen, 1836 Malters und Entlebuch Sekundarschulen. Auch das Erziehungsgesetz von 1841 begünstigte diese Schulen und es wurden solche 1841 in Triengen, Escholzmatt und Altishofen angelegt, dagegen die in Schötz und Büren aufgehoben. 1849 trat noch Root und 1852 Schüpfheim und Weggis, 1856 Udligenschwil abwechselnd mit Meggen hinzu. 1859 wurde die Schule von Gross-Dietwil nach Zell verlegt, 1863 in Dietwil wieder eine eigene Schule gegründet. 1864 bekam auch Kriens, 1866 Ettiswil, 1868 auch Eschenbach solche Schulen, und 1865 wurde Willisau, 1866 Münster, 1867 Sursee zur Mittelschule erhoben und 1868 diejenige von Hitzkirch mit dem Seminar und der dortigen Mittelschule verbunden.

Das Gesetz von 1848 enthielt folgende Bestimmungen über die Bezirksschulen: Dieselbe hat den Zweck, die in der Gemeindeschule erworbene Bildung fortzusetzen, die Jugend für den bürgerlichen Beruf, sowie für höhere gewerbliche oder wissenschaftliche Bildung vorzubereiten. Der Regierungsrath bestimmt auf den Vorschlag des Erziehungsrathes Zahl und Ort derselben.

Die Unterrichts-Gegenstände sind: Religionslehre, deutsche und wo möglich französische Sprache, Arithmetik, Buchhaltung, Messkunde, der Bildungsstufe angemessener Unterricht in der Naturkunde mit besonderer Rücksicht auf Landwirthschaft und Gewerbe, Geographie und Geschichte mit Belehrungen über die bestehenden bürgerlichen Einrichtungen des Vaterlandes, Schönschreiben, Zeichnen und Gesang.

In Gemeinden, wo Lateinschulen bestehen — Münster, Sursee und Willisau — können sie mit den Bezirksschulen verbunden werden, müssen aber in Bezug auf den Unterricht den untern Klassen am Gymnasium gleichgestellt sein.

Der Unterricht in der Bezirksschule wird in zwei oder nach Umständen in drei Jahreskursen von je 40 Wochen durchgeführt. Der Eintritt in die Bezirksschule ist frei, erfolgt aber nur nach dem Ausweis der nöthigen Vorkenntnisse. Während des Schuljahres darf kein Zögling eintreten.

Die Gemeinde, in welcher die Schule errichtet ist, hat auf ihre Kosten das Schullokal herzustellen, zu unterhalten, zu reinigen und heizen und dem Lehrer zwei Klftr. Holz zu verabreichen, nach dem neuen Gesetze 3 Klafter oder 50 Fr. Entschädigung dafür. Die übrigen Kosten kann sie mit dem Schulbezirk verrechnen.

Diese Schulen hätten also einem doppelten Zwecke dienen sollen, zum Ausbau der Gemeindeschule, und zur Vorbereitung für höhere Bildung. Da aber von 10 Schülern kaum einer noch eine höhere wissenschaftliche oder berufliche Bildung anstrebte, so musste man sich mehr nach der Mehrzahl richten. Nun sind unsere Landleute von der Gemeindeschule her an Halbjahrschulen gewöhnt und die meisten wollen ihre Söhne zur Sommerszeit zu Landarbeiten verwenden, um sie ja rechtzeitig mit ihrem künftigen Berufe bekannt zu machen und sie an Handarbeit zu gewöhnen. Daher wurde man genöthiget, die Schulen schon im Frühjahre zu schliessen, nach einer Dauer von etwa 30 Wochen und sodann ein Sommerkurs eintreten zu lassen. Es kamen aber nicht durchweg solche Kurse zu Stande, weil dazu wenigstens 10 Schüler erfordert wurden.

2. Statistisches.

Das neue Gesetz von 1869 nennt die Bezirksschulen auch Fortbildungsschulen und weist ihnen als Zweck zu: Erweiterung der Gemeindeschulbildung und Vorbereitung auf einen bürgerlichen Beruf. Dieselben sind Halbjahrschulen und Jahresschulen. Die Schule kann nämlich aus 2 oder 3 Klassen bestehen. In ersterm Falle finden nur solche Schüler Aufnahme, welche das Lehrziel der Elementarschule erreicht haben; sind 3 Abtheilungen, so können auch Schüler des sechsten Winterkurses aufgenommen werden. Die Schulen haben, wie die Elementarschulen, Winter- und Sommerkurse, sie beginnen und enden mit denselben. Mit Bewilligung des Erziehungsrathes können aber die Winterkurse verlängert und die Sommerkurse verkürzt werden. Sind sie Jahresschulen, so haben sie wenigstens 40 Wochen zu dauren.

Die Unterrichtsgegenstände sind diejenigen der 2 untersten Klassen der Mittelschulen, mit denen sie parallel laufen. In den Halbjahrschulen ist das Französische fakultativ. Wer eine höhere Lehranstalt besuchen will, hat auch die Sommerschule mitzumachen; vide unten bei den Mittelschulen. Wo die Verhältnisse es gestatten, können auch Töchter aufgenommen werden. Es war dieses schon einige Jahre gestattet und wurde ohne Störung in mehrerern Schulen benützt.

Hinsichtlich der Besoldung findet man folgende Ansätze. Nach dem Gesetz von 1830 bezogen die Bezirkslehrer 240—400 Fr. Das Gesetz von 1841 erkennt den Bezirkslehrern 300 Fr. zu und dasjenige von 1848 überliess es dem Regierungsrath, diese Besoldung zu bestimmen. Sie betrug 750 Fr. nebst Wohnung und Holz oder dafür 80 Fr. a. W. 1859 wurde der Gehalt für den Winterkurs auf 700 Fr., für den Sommerkurs, der etwa 10—12 Wochen dauert, auf 200 Fr. festgestellt. Dazu kamen noch Zulagen wie bei den Gemeindeschullehrern,

nebst Holz und Wohnung. Endlich wurde 1868 ihr Gehalt auf 1000 Fr., die Zulagen auf 100, 200 und 300 Fr. festgesetzt, Wohnung und Holz nicht inbegriffen.

Schulen.	Anzahl der Bezirksschüler.									
	1851.	1853.	1855.	1857.	1859.	1861.	1863.	1865.	1867.	1869.
Kriens	—	—	—	—	—	—	17	17	25	16
Malters	19	14	18	21	23	10	12	16	25	34
Meggen-Udligenschwil	18	7	—	20	—	20	14	14	15	12
Root	10	—	32	26	23	17	29	25	21	17
Weggis	—	12	11	—	20	—	14	14	13	17
Hitzkirch	32	23	30	33	32	36	48	33	29	—
Hochdorf	32	29	24	30	17	22	19	23	24	35
Rothenburg	21	14	23	22	25	15	21	24	26	16
Münster	25	22	24	25	12	22	21	29	—	—
Ruswil	19	24	23	19	25	18	33	27	31	37
Grosswangen	24	24	20	14	18	17	21	14	22	19
Sempach	16	13	15	22	19	18	19	22	15	13
Sursee	30	21	27	10	8	31	34	31	—	—
Triengen	22	20	35	25	32	27	26	24	21	23
Altishofen	32	31	30	22	28	29	32	28	34	36
Ettiswil	—	—	—	—	—	—	—	—	30	21
Reiden	22	31	23	28	29	23	32	29	28	30
Dietwil	19	21	20	24	—	27	17	21	25	19
Willisau	25	22	14	19	20	15	21	31	—	—
Zell	—	—	—	—	24	—	16	20	13	7
Eschenbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24
Entlebuch	17	17	16	20	13	16	20	20	22	16
Escholzmatt	15	14	14	16	13	11	12	14	16	15
Schüpfheim	—	21	17	19	19	17	14	16	20	18
Luzern VII Kl. Knaben	—	17	24	32	31	37	44	47	44	46
	389	397	440	447	431	428	536	539	499	470

b. Bezirks- oder Fortbildungschulen für Töchter.

Seit Erweiterung der Töchterschule zu Maria Hilf in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts blieb diese Anstalt die einzige höhere Töchterbildungsanstalt des Kantons Luzern, wurde jedoch von den Töchtern ab dem Lande wenig benützt. Zu Anfang der vierziger Jahre berief man wieder Lehrerinnen aus dem Orden der Ursulinerinnen und verpflichtete sie, eine höhere Töchterschule zu halten. Nach ihrer Entfernung 1848 wollten die Erziehungsbehörden im genannten Schulgebäude eine höhere Töchterschule mit Konvikt gründen und hatten bereits den Plan dazu entworfen; der Grosse Rath bewilligte aber den verlangten Kredit nicht. Erst 1860 gestattete er dieser Anstalt eine achte Klasse zuzusetzen und aus ihr und der siebenten eine höhere Töchterschule zu machen und für die Töchter, welche diese Schule besuchen wollen, den Unterricht in der französischen Sprache schon in der sechsten Klasse obligatorisch zu machen.

Unterrichtsgegenstände sind an den weiblichen Bezirksschulen: Religionslehre, deutsche Sprache, Arithmetik, Buchhaltung, Geschichte, Geographie, Zeichnen, Gesang, weibliche Handarbeiten, Haushaltungskunde und französische Sprache; jedoch fakultativ. An der höhern Töchterschule in Luzern soll als Freifach zur Heranbildung von Lehrerinnen auch Unterricht in der Pädagogik und Methodik ertheilt werden.

Es sollen an der höhern Töchterschule in Luzern zwei Lehrer und eine Lehrerin angestellt werden; letztere gibt den Unterricht in den weiblichen Arbeiten und an den obern Klassen den Zeichnungsunterricht. Später wurde statt des einen Lehrers eine Lehrerin für den Unterricht in der französischen Sprache an der sechsten, siebenten und achten Klasse angestellt. 1853 enthielt die siebente Klasse der Töchterschule in Luzern 17, 1857 24, 1861 die siebente und achte Klasse 38, 1865 34, 1869 52 Töthter. Die Anstalt wird als eine kantonale betrachtet und der Staat trägt an dieselbe jährlich 2200 Fr. bei.

Auf dem Lande steht es den Gemeinden frei, entweder eigene Töchterfortbildungsschulen zu gründen oder die Töchter in die Knabenbezirksschule zu schicken. Letzteres kommt vielfältig vor und kann um so eher geschehen, da nur wenige dieser Schulen übervölkert sind.

Man hat in Ruswil, Münster, Hitzkirch und Willisau solche Töchterschulen errichtet; sie wurden aber nie stark besucht und gingen alle wieder ein mit Ausnahme derjenigen von Willisau, die 1869 15 Schülerinnen zählte. Wo eine solche Schule unter einer kompetenten Lehrerin besteht, bezahlt der Staat 250 Fr. an die Besoldung. Fin Minimum dieser Besoldung ist nicht festgesetzt.

C. Mittelschulen.

In Münster, Sursee und Willisau bestunden schon lange geistliche Pfründen, deren Inhaber verpflichtet waren, Unterricht in der lateinischen Sprache zu ertheilen. Das Schulgesetz von 1848 verlangte, dass diese drei Schulen mit den dort bestehenden Bezirksschulen vereinigt werden. In Willisau wurde aber die fragliche Pfründe lange vakant gelassen, weil das Einkommen nicht hingereicht hätte, eine tüchtige Lehrkraft zu gewinnen. In Münster wurde die verlangte Verbindung nicht vollzogen, weil auch die Chorknaben die Lateinschule besuchten und weil dieselben oft noch der Gemeindeschule angehörten; in Sursee wollte die Verbindung aus persönlichen Rücksichten nicht gedeihen.

Dennoch wünschte man um so dringender erweiterte Bezirks- und Lateinschulen auf dem Lande, weil man aus mehrern Gründen die Söhne nicht mehr gerne nach Luzern schickte. Endlich ging Willisau voran und errichtete auf dem Wege eines Vertrages eine vierklassige Bezirks- oder Realschule 1866. Im Jahr 1867 folgte Münster mit einer solchen Schule, mit welcher aber auch die vier

untersten Klassen des Gymnasiums verbunden wurden. Im folgenden Jahr geschah dasselbe in Sursee, und das Jahr 1869 war das erste für Verbindung einer Realschule mit dem Lehrerseminar in Hitzkirch. Das Erziehungsgesetz von 1869 regelte die daherigen Verhältnisse und nahm über sie folgende Bestimmungen auf:

Die Mittelschulen haben den Zweck, die in der Gemeindeschule erworbene Bildung zu erweitern und diese theils für diejenigen Zöglinge, welche zu einem bürgerlichen Berufe übergehen, abzuschliessen, theils diejenigen, welche in eine höhere Lehranstalt übertreten, darauf vorzubereiten.

Dieselben enthalten vier Jahreskurse von wenigstens vierzig Wochen und es kann der realistischen eine humanistische Abtheilung angefügt werden.

Die Aufnahme in die erste Klasse ist von einer Prüfung abhängig, in welcher sich die Schüler auszuweisen haben, dass sie das Lehrziel der Elementarschule erreicht haben. Die Aufnahme in die übrigen Klassen wird bedingt durch den Ausweis über den Besitz derjenigen Kenntnisse, welche in der nächst untern Klasse erworben werden sollen.

Die Unterrichtsgegenstände in den zwei untern Klassen sind die der übrigen Bezirksschulen, als: Religionslehre, deutsche und französiche Sprache, Arithmethik, Buchhaltung, Geometrie, Naturkunde, Geographie, Geschichte, Zeichnen, Schönschreiben, Gesang, Turnen mit Waffenkunde. Die Aufsichtsbehörde kann einzelne Schüler vom Unterricht in der französischen Sprache dispensiren.

Die zwei folgenden Kurse haben dieselben Fächer und Lehrmittel, wie die zwei untersten Abtheilungen der kantonalen Realschule.

Wenn sich an Mittelschulen auch humanistische Abtheilungen befinden, so werden die Schüler beider Richtungen theils vereint, theils getrennt unterrichtet. Für die Humanisten ist der Lehrplan der vier untern Klassen des Gymnasiums in Luzern massgebend.

Die Errichtung von Mittelschulen muss vom Regierungsrath bewilliget werden; er rundet auch die betreffenden Kreise ab und wählt den Schulort.

Der Staat trägt an die Baarbesoldung der Lehrer die Hälfte bei; der Betrag darf jedoch nicht über 4000 Fr. steigen. Der Gehalt der Lehrer beträgt 1500—2200 Fr.

Die Gemeinde, in welcher die Schule errichtet wird, hat die Schullokale herzustellen, zu unterhalten, zu heizen und reinigen. Alle übrigen Ausgaben kann sie mit den ihr zugerundeten Gemeinden verrechnen und zwar nach der Steuerkraft derselben.

Werden Schulpfründen an geistliche Lehrer übertragen, so gilt das daherige Pfrundeinkommen als Leistung des ganzen Schulbezirks. Wenn eine Mittelschule den Forderungen des Gesetzes nicht entspricht, so kann ihr der Regierungsrath den Beitrag ganz oder theilweise entziehen.

Die Mittelschulen in Münster und Sursee enthalten neben den vier Realklassen auch vier humanistische Klassen mit 5 Hauptlehrern, darunter 2 Geistliche, und einem Hilfslehrer. Die in Willisau hat 4 Lehrer.*)

Schülerzahl 1869:

Münster	33	Humanisten,	20	Realisten,
Sursee	9	»	27	»
Willisau	1	»	38	»
Hitzkirch			59	» ohne die

eigentlichen Seminaristen, von denen später die Rede sein wird.

Das Kostgeld der Zöglinge an den Mittelschulen beträgt 6—8 Fr. wöchentlich.

D. Das Lehrerseminar.

1. Historisches.

Dasselbe wurde 1799 im Kloster St. Urban errichtet und unter die Direktion des Richard Krauer, den wir schon als bewährten Schulfreund und Schulmann kennen, gestellt. Er starb zwar noch im selben Jahre, aber ein anderer Klostergeistlicher übernahm die Leitung dieser Anstalt, holte sich Rath bei Pestalozzi und verband dessen Methode mit der von Felbiger, welcher Krauer ausschliesslich gefolgt war. Es wurden dort in fünf Kursen, welche aber oft durch Krieg gestört wurden, 120 Lehrer gebildet. Ein Kurs dauerte 2—3 Monate, und da die Zöglinge meistens sehr geringe Vorkenntnisse mitbrachten, so konnte nicht viel geleistet werden.

Da die helvetische Regierung den Sequester auf alle Klöster legte und die Novizenaufnahme verbot, so wurde das Kloster St. Urban unwillig und erklärte in einem Memorandum, in welchem es seine Verdienste um das Schulwesen hervorhob, dass es keine weitern Seminarkurse mehr abhalten wolle.

Die Regierung wählte hierauf den Kaplan Brunner in Ruswil zum Seminardirektor, und dieser hielt dort wirklich drei Kurse. 1812 wanderte das Seminar in das Schloss zu Willisau, wo von Eiholzer, Lehrer in Wohlhausen, drei Kurse gehalten wurden. Jetzt wurde es nach Luzern verlegt, behielt anfangs denselben Direktor; es wurde aber ein junger tüchtiger Mann, Niklaus Rietschi, auf auswärtigen Anstalten gebildet und zum Seminardirektor ausersehen. Man übergab ihm die Direktion der städtischen Töchterschule, liess von Zeit zu Zeit die Landschulen durch ihn untersuchen und darüber referiren. Er rechtfertigte das Zutrauen, welches man in ihn setzte, vollständig, leitete das Seminar und die Wiederholungskurse mit vielem Geschick, stund mit den Lehrern in inniger Verbindung und genoss grosses Ansehen. Im Frühling mussten die angestellten Lehrer einen oder zwei Kurse von je einem Monate mitmachen; dann kam ein Kurs von drei Monaten

*) Die Lateinschule ist eingegangen.

für die Lehramtskandidaten. Jeder musste drei solche bestehen, wurde aber oft schon nach dem ersten als Lehrer angestellt. Die Vorbildung holten die Zöglinge anfangs in den Musterschulen, später in den Bezirksschulen.

1841 wurde das Seminar wieder in seine Wiege, d. h. in das Kloster St. Urban gelegt. Es erhielt einen Weltgeistlichen zum Direktor, dem zwei Gehilfen beigegeben wurden. Auch Patres betheiligten sich am Unterrichte. Es blieb dort bis zum Sonderbundskriege 1847, leitete fünf Kurse von je etwa 50—60 Zöglingen. Dann wurde das Kloster aufgehoben und das Seminar nahm seine Einkehr im Kloster Rathhausen. Es wurde unter die Leitung des Herrn Franz Dula gestellt, die Unterrichtszeit auf drei Jahre ausgedehnt; in St. Urban dauerte die Lehrerbildung zwei Jahre. Es wurden in Rathhausen 248 Lehrer in 17 Jahren gebildet, und 9 Wiederholungskurse gehalten. Dula trat als würdiger Nachfolger seines Stiefbruders N. Rietschi in dessen Fussstapfen und wirkte zum Segen der Schule bis zum Jahre 1867. Da man aber seinen Wünschen hinsichtlich der Gestaltung des Seminars nicht Rechnung trug, nahm er einen Ruf als Direktor des Seminars in Wettingen an.

Jetzt wurde das Seminar aufgelöst; der erste und zweite Kurs zog an die Mittelschulen, der dritte an die Realschule in Luzern, wo man für Pädagogik und Methodik einen eigenen Lehrer anstellte. Aber schon nach einem Jahre verlegte man dasselbe nach Hitzkirch in die Komthurgebäude, errichtete dort eine Mittelschule und verband das Seminar damit. Es erhielt folgende Einrichtung:

2. Statistisches.

Im Schullehrerseminar sollen Jünglinge, welche zum Lehrerberuf geeignet und gehörig vorbereitet sind, theoretisch und praktisch zu Lehrern für die Volksschulen gebildet und bereits angestellte Lehrer fortgebildet werden.

Die Unterrichtsgegenstände sind: Religionslehre, Pädagogik, Methodik mit praktischer Uebung im Schulhalten, deutsche und französische Sprache, Mathematik, Naturkunde mit besonderer Beziehung auf Land- und Forstkultur, Geschichte und Geographie, Schönschreiben, technisches und Freihandzeichnen, Musik (vorzüglich Gesang, Violin- und Orgelspiel) und Turnen in Verbindung mit Waffenkunde.

Das Lehrerkollegium kann einzelne Zöglinge vom Unterricht in der französischen Sprache dispensiren.

Mit dem Seminar ist eine Musterschule zu verbinden. Der Seminarunterricht wird in vier Jahreskursen ertheilt. Der Eintretende hat sich über den Besitz derjenigen Kenntnisse auszuweisen, welche in den zwei ersten Klassen einer Mittelschule erworben werden können.

Dem Lehrerseminar steht ein Direktor vor, welcher die Anstalt in wissenschaftlicher und disziplinärer Hinsicht leitet. Ihm sind die nöthigen Fachlehrer beizugeben. Ein Geistlicher ertheilt den Religionsunterricht und überwacht die religiöse Pflichterfüllung der Zöglinge. Findet der Erziehungsrath einen Wiederholungskurs für Lehrer nothwendig, so wird er seine bezüglichen Anträge mit einem Kostenvoranschlage dem Regierungsrath zu Handen des Grossen Rathes einreichen.

Zu bemerken ist noch, dass der Unterricht in den zwei ersten Jahren der Seminarbildung derselbe ist, wie der dritte und vierte Kurs an den Mittelschulen und dass das Seminar erst in den zwei letzten Jahren Fachschule wird, und dass es seine Zöglinge aus den verschiedenen Mittelschulen des Kantons bezieht. Konvikt ist keiner und das Kostgeld der Zöglinge kommt auf 6—8 Fr. zu stehen. Kosthäuser finden sich genug, weil in der Nähe viele Ortschaften, Weiler und Dörfer sich befinden. Der gegenwärtige Direktor ist ein Geistlicher; ihm sind 5 Lehrer beigegeben.

Der Staat verwendete auf das Lehrerseminar:

1822	1624	Fr. a. W.		
1829	2297	» »		
1850	4404	» »	für 46	Zöglinge,
1855	15,380	» n. W.	» 50	»
1860	13,140	» »	» 55	»
1865	12,400	» »	» 45	»

1869 15,256 » » die Mittelschule inbegriffen. Davon sind aber 5000 Fr. Stipendien, welche alljährlich an die Lehramtskandidaten am Seminar und den Mittelschulen ausgetheilt werden. Dabei sind jedoch die Kosten für den Unterhalt und die Herstellung der Gebäude nicht inbegriffen. Wer ein Stipendium geniesst und nicht wenigstens fünf Jahre dem Schuldienste sich widmet, muss das Empfangene zurückbezahlen und diese Rückvergütungen werden als Stipendienfond kapitalisirt.

Laut Dekret des Grossen Rathes bezieht der Direktor

nebst freier Wohnung . . .	2200—2500 Fr.
zwei Hauptlehrer mit Wohnung .	2000 »
ohne » .	2200 »
die Hilfslehrer	1800—2000 »
der Lehrer der Bezirksschule . .	1500 »

E. Taubstummenanstalt.

1. Historische Notizen.

Diese Anstalt wurde 1834 von Kaplan Grüter in Menznau gegründet, nachdem er in der gleichartigen Anstalt zu Bern und Zürich sich hiezu die nöthigen Kenntnisse erworben hatte. Er machte den Anfang mit einem Zöglinge, bald folgten vier nach, weil der günstige Erfolg beim ersten dazu ermunterte; jetzt stellte er einen in der Anstalt zu Bern gebildeten Zögling als Gehilfen an. Die Zahl der Zöglinge stieg auf 10 und es wurde ein zweiter Gehilfe angestellt. Sofort kaufte er Land und erstellte ein Gebäude, welches 1835 mit 22 Zöglingen bezogen

wurde, dem Direktor aber schwer ökonomische Sorgen bereitete.

1840 übernahm der Staat die Anstalt, kaufte Herrn Grüter um 11,000 Fr. die Gebäude und das Land ab, und verlegte die Anstalt in das Kloster Werthenstein. Nach sieben Jahren wurde sie nach Hohenrain übersiedelt.

Das Gesetz von 1841 machte den Unterricht der bildungsfähigen Taubstummen obligatorisch, setzte das Kostgeld der Armen auf 1 Fr. a. W. und bestimmte die Unterrichtszeit auf 2—4 Jahre; auch wurde eine Aufsichtskommission bestellt.

Das Erziehungsgesetz von 1848 liess diese Bestimmungen fortbestehen; an die Stelle der Aufsichtskommission trat der Kantonalschulinspektor.

Schon im Jahre 1839 liess man die Taubstummen des Kantons zählen. Es waren deren 571. Es wurden aber binnen 10 Jahren nur 153 in die Anstalt aufgenommen und 73 davon nach einer Probezeit von acht Wochen als bildungsunfähig entlassen und nur 80 in der Anstalt behalten. Laut der 30jährigen Erfahrung liefert der Kanton jährlich 6—7 bildungsfähige Zöglinge. Von diesen geniesst etwa die Hälfte den Unterricht mit nachhaltigem Erfolg, dagegen wirkt die Erziehung fast auf alle wohlthätig. Ein Hauptübelstand war bisher die zu kurze Unterrichtszeit. Diesem will das neue Erziehungsgesetz von 1869 abhelfen. Es enthält folgende Bestimmungen.

2. Statistisches.

Für den Unterricht und die Erziehung bildungsfähiger taubstummer Kinder besteht eine Taubstummenanstalt.

Eltern und Pflegeltern sind verpflichtet, solche bildungsfähige Kinder in die Anstalt zu schicken, oder den Beweis zu leisten, dass diese Kinder sonst die gehörige Bildung erhalten.

Für Arme entrichtet die Gemeinde ein durch den Erziehungsrath zu fixirendes Kostgeld.

Die Unterrichtsgegenstände sind: Religionslehre, Lesen, Schreiben, Rechnen, Zeichnen und Handarbeit mit Rücksicht auf den künftigen Erwerb.

Die Bildungszeit umfasst je nach den Verhältnissen 4—6 Jahre. Jeder Kurs beginnt mit dem 15. Weinmonat und dauert wenigstens 42 Wochen. Die besondere Organisation wird durch Vollziehungsverordnung und Lehrplan bestimmt. Da dieselben noch nicht erschienen sind, so kann auch nicht Näheres angegeben werden.

An der Anstalt wirken: ein Hauptlehrer, der zugleich Oekonom ist, und zwei Hilfslehrer; jener bezieht 1000 Fr., diese je 800 Fr., alle zugleich Kost und Logis.

Der Bestand der Anstalt schwankte bisher zwischen 22—33; er wird sich aber durch Verlängerung der Schulzeit vermehren. Früher wurden auch Fremde aufgenommen und zwar gegen das mässige Kostgeld von 5—6 Fr. Das wird in Zukunft bei dem beschränkten Raum der Anstalt kaum mehr zulässig sein.

Die Zuschüsse des Staates an die Anstalt betrugen:

1848	bei	26	Zöglingen	6360 Fr.
1853	»	31	»	4657 »
1859	»	23	»	5312 »
1864	»	22	»	5441 »
1869	»	24	»	6457 »

durchschnittlich 5645 Fr., auf 1 Schüler 240 Fr.

Dabei sind die Zinsen für die Anstalt nicht in Anschlag gebracht.

F. Die Kantonsschule.

(Für das Geschichtliche siehe Aebi. Kurze Geschichte der höheren Lehranstalt in Luzern. Programm von 1856.)

Dieselbe umfasst 1. die Theologie, 2. das Lycæum, 3. das Gymnasium, 4. die Realschule.

1. Die Theologie.

Es wirken an derselben 5 Professoren, als:

Propst *Tanner*: Encyclopädie und Apologetik 4 Std.
Dogmatik . . . . 4 »
8 Std.

verzichtet auf seinen Gehalt.

Kommissar *Winkler*: Kirchenrecht . . 3 Std.
Pädagogik . . 1 »
4 »

bezieht 530 Fr. nebst dem Canonicat.

Chorherr *Amrein*: Moral . . . . 6 Std.
Pastoral . . . 5 »
11 »

bezieht 1390 Fr. nebst dem Canonicat.

Chorherr *Lütolf*: Kirchengeschichte . . . 10 »

bezieht 1390 Fr. nebst dem Canonicat.

Professor *Herzog*: Exegese . . . 8 Std.
Hebräische Sprache . 5 »
13 »

bezieht 2300 Fr.

46 Std.

Es sind 3 Kurse; die Exegese mit Ausnahme der Einleitung wird von allen drei Kursen gemeinsam besucht. Einige Schüler sind von der Pflicht, die hebräische Sprache zu lernen, dispensirt.

Der erste Kurs hat . . . 22 Std.
» zweite » » . . . 18 »
» dritte » » . . . 14 »
54 Std.

2. Lycæum.

Im Lycæum oder der obern Abtheilung der Kantonsschule wird auf dem in der untern Abtheilung gelegten Grunde weiter fortgebaut und dem Jünglinge die fernere wissenschaftliche Vorbildung für die Berufswissenschaften oder für die gewerbliche Berufsart ertheilt.

Die Wissenschaften, welche gelehrt werden, sind: die Grundlagen der Religion, Philosophie, Mathematik,

Physik, Chemie, spezielle Naturgeschichte, Geschichte mit besonderer Rücksicht auf die Kulturentwicklung der Völker, lateinische, griechische, französische und deutsche Sprache und Literatur. Zudem wird Unterricht ertheilt in der italienischen, englischen und hebräischen Sprache, in der Musik, Gymnastik und in Militärübungen.

Die Vorträge über diese Wissenschaften werden auf zwei Jahre vertheilt, und vor dem Antritt eines gelehrten Berufsstudiums hat der Studirende eine Maturitätsprüfung zu bestehen. In Betreff der einzelnen Lehrgegenstände gelten folgende Vorschriften:

a. Die Religionslehre gibt statt des bisher vorherrschend positiv gehaltenen Systems eine kurze wissenschaftliche Begründung desselben, wie sie jeder Gebildete bedarf, um von seinem Glauben eine feste Ueberzeugung zu erhalten und zu bewahren. An die Stelle des historischen Stoffes tritt eine Anleitung zum Selbststudium der heil. Schrift, und an der Hand der Erklärung des Paulinischen Briefes an die Römer die Darlegung des Ganges der Offenbarung und der Stellung, welche das Christenthum im Leben der Menschheit und des einzelnen Menschen nimmt.

b. Der Unterricht in den Sprachen soll — zum Unterschiede der elementaren und der grammatischen Stufe des Gymnasiums — einen durch Lektur begründeten literarischen Kursus bilden, wobei es sich vorzüglich um den ethischen und ästhetischen Gehalt der Schriftwerke und nur beiläufig um die Grammatik handelt. Während den zwei Jahren sollen in jeder Sprache wenigstens ein zusammenhängendes Stück eines historischen, eines rhetorischen und eines didaktischen Prosaikers und das Drama eines klassischen Dichters gelesen und erklärt werden.

Zu jedem Stücke, welches gelesen wird, wird eine Einleitung gegeben, welche den Zusammenhang desselben mit dem Leben und Geiste des Verfassers, wie der ganzen Zeit, in der es entstanden, nachzuweisen und die Verbindung darzustellen hat, in welcher das literarische Erzeugniss des Schrifstellers mit andern derselben Gattung vor und nach ihm steht.

Die mündlichen und schriftlichen Uebungen sollen in steter und genauer Beziehung zur Lektüre stehen, sowie auch zu den übrigen Lehrobjekten, wie z. B. namentlich die Sprech- und Stylübungen in der deutschen Sprache mit dem Unterricht in der Logik in Verbindung zu setzen sind.

c. Die Vorträge über allgemeine Geschichte bezwecken vorzugsweise eine pragmatische Darstellung der Entwicklung der Kulturzustände der vorzüglichern Völker und Staaten der mittlern und neuern Zeit.

d. Die Geometrie wird praktisch betrieben und von der Mathematik überhaupt bei Erklärung der Naturgesetze in der Astronomie und Physik Gebrauch gemacht.

e. In der Naturgeschichte tritt an die Stelle des frühern induktiven Lehrganges ein mehr deduktiver, nach welchem die Studirenden einen Ueberblick über die Naturreiche der organischen Körper und die in ihnen sich offenbarenden Lebensgesetze erhalten.

An die Zoologie reiht sich die Somatologie an, als Naturgeschichte des Menschen und kurzgefasste Lehre von den vegetativen und animalen Funktionen und den allgemeinen Erscheinungen des Lebens. —

Dem Unterrichte jedes Faches soll, wenn immer möglich, ein Lehrbuch zu Grunde gelegt werden.

3. Gymnasium.

Das Gymnasium legt den Grund der gelehrten Vorbildung für die künftigen Berufswissenschaften. Es enthält folgende Lehrgegenstände: Religionslehre, deutsche, lateinische, griechische und französische Sprache, Redekunst, Dichtkunst, Geschichte, Geographie, Naturgeschichte und Mathematik, Zeichnen, für die Schüler der Grammatik obligatorisch, militärische Uebungen und Gymnastik. Freifächer sind: Musik, italienische und englische Sprache.

Der Unterricht wird in 6 Jahren durchgeführt; 2 Jahre Grammatik, 2 Syntax, 2 Rhetorik.

Lehrplan für Lycæum und Gymnasium.

Fächer.	I. Grammatik.	II. Grammatik.	I. Syntax.	II. Syntax.	I. Rhetorik.	II. Rhetorik.	Philosophie.	Physik.	Stundenzahl für die Schüler.
Religionslehre . .	2	2	2	2	2	2	2		16
Deutsche Sprache	6	4	4	4	4	4	2	2	30
Lateinische »	8	9	8	8	7	7	4	4	55
Griechische »	—	—	5	6	5	5	4	4	29
Französische »	—	4	3	3	3	3	—	—	16
Mathematik . . .	3	3	3	3	3	3	5	—	23
Weltgeschichte . .	2	2	2	2	3	3	3	3	20
Schweizergeschichte	—	—	—	—	—	—	2	2	4
Geographie . . .	3	3	2	—	—	—	—	—	8
Naturgeschichte .	—	—	—	—	3	3	3	—	9
Chemie	—	—	—	—	—	—	—	2	2
Physik	—	—	—	—	—	—	—	6	6
Philosophie . . .	—	—	—	—	—	—	4	3	7
Zeichnen	2	2	—	—	—	—	—	—	4
	26	29	29	28	30	30	29	28	

Die durchschnittliche Stundenzahl der Professoren am Gymnasium beträgt 20, derjenigen am Lycæum 12. Es sind angestellt:

1 Professor für Philosophie,	mit 11	Stunden,	2500	Fr.	Gehalt.	
1 » » Naturgeschichte,	» 9	»	2200	»	»	
1 » » Geschichte,	» 13	»	2500	»	»	
1 » » höhere Philologie,	» 16	»	2500	»	»	
1 » » Mathematik und Physik,	» 11	»	2200	»	»	
1 » » Religionslehre und Latein in der Rhetorik,	» 18	»	983	»	»	nebst dem Canonicat.
1 » » » » » » Syntax,	» 20	»	983	»	»	» » »
2 Klassenlehrer in der Grammatik,	» 21/20	»	je 2200	»	»	
1 Professor für Mathematik am Gymnasium,	» 21	»	2500	»	»	
1 » » deutsche Sprache »	» 16	»	2500	»	»	
1 » » französische »	» 16	»	2200	»	»	
1 » » griechische »	» 21	»	2500	»	»	
1 » » englische und italienische Sprache,			2200	»	»	
1 » » Zeichnen			2500	»	»	
1 » » Musik			1500	»	»	
1 » » Gesang			1800	»	»	
1 » » Turnen			2000	»	»	

4. Realschule.

Die Realschule hat den Zweck, dem Jünglinge nebst der Fortsetzung der allgemeinen Bildung die Grundlage der für die gewerbliche Berufsart erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse zu verschaffen.

Der Unterricht an der Realschule basirt auf die von den Schülern in der 7. Klasse der städtischen Knabenschulen, sowie in den ländlichen Bezirksschulen erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten.

Die II. Klasse schliesst zum Theil die elementar-technische Bildung ab, theils bereitet sie zum Besuch der III. und IV. Klasse vor. Diese beiden letztern scheiden sich in zwei parallel laufende Abtheilungen mit theilweise kombinirtem Unterricht. Diese Abtheilungen sind:

1) die wissenschaftlich-technische für diejenigen Schüler, welche für ihren künftigen Beruf vorzüglich mathematisch-technische Kenntnisse nöthig haben;
2) die merkantilische für diejenigen, die vorzugsweise sprachliche und kaufmännische Kenntnisse bedürfen.

In den ersten zwei Klassen, denen auch die 3. und 4. Klasse der Mittelschulen entspricht, sind für alle Schüler sämmtliche Lehrgegenstände obligatorisch mit einziger Ausnahme des Italienischen in der II. Klasse, welches Fach jedoch diejenigen Schüler zu besuchen haben, die als Handelsschüler in die III. Klasse eintreten wollen. Als Freifach wird das Englische angesehen, wird aber den Schülern der Handelswissenschaft dringend empfohlen.

Dem Unterricht in jedem Fache wird, wenn immer möglich, ein geeignetes Lehrbuch zu Grunde gelegt. Daherige Vorschläge sind von den betreffenden Lehrern mit gehöriger Motivirung der Studiendirektion zu Handen des Erziehungsrathes einzureichen.

Die Lehrer haben sich über die Vertheilung und das Mass der häuslichen Aufgaben für die Schüler zu verständigen und die verwandten, aber unter verschiedene Lehrer vertheilten Unterrichtsfächer hinsichtlich der methodischen Behandlung in die nöthige Uebereinstimmung zu bringen.

Bei allen schriftlichen Arbeiten ist auf ordentliche Schrift und saubere Ausfertigung zu dringen.

Durch alle Klassen haben sich Lehrer und Schüler der schriftdeutschen Sprache zu bedienen. Beim Unterricht in der italienischen und französischen Sprache soll in der III. und IV. Klasse in der Regel vom Lehrer und den Schülern französisch und italienisch gesprochen werden.

Die Lehrfächer und ihre Vertheilung.

Unterrichtsfächer.	I. Klasse.	II. Klasse.	III. Klasse für Handelsschüler.	III. Klasse für Techniker.	IV. Klasse für Handelsschüler.	IV. Klasse für Techniker.	V. Klasse.	Stundenzahl der Fächer f. d. Schüler.
Religionslehre . .	2	2	2		2		*(2)	10
Deutsche Sprache	5	4	3		3		(3)	18
Französische »	5	4	4		4		3	20
Italienische »	—	3	3		3			9
Arithmetik . . .	4	2						6
Algebra	2	3		3				8
Geometrie . . .	2	3		5		4	4	21
Buchhaltung . .	—	2	2		3			7
Handelsrechnen .	—	—	3		3			6
Algebraische Analyse	—	—				2	2	4
Mechanik						3	2	5
Geschichte . . .	2	2	2		2		(2)	10
Geographie . . .	2	2						4
Naturgeschichte .	2	2	2		3			9
Physik	—	3		2	2		(2)	9
Chemie	—	—	4		4		2	10
Geodäsie	—	—				2	(2)	4
Handelswissenschaft	—	—	3		3			
Comptoirarbeiten .	—	—	2		2			
Technisches Zeichnen	2	2		2		2	2	
Freihandzeichnen .	2	2		2		2	2	
Schönschreiben . .	2	—	—	—		—		
Stundenzahl für die Schüler	32	36	30	34	34	35	28	

* Bei der V. Klasse sind die in ( ) notirten Fächer gemeinsam mit der IV. Klasse.

Stundenzahl und Gehalt der Lehrer.

Der Religionslehrer hat mit 8 Stunden Unterricht 600 Fr. Gehalt. Die übrigen 6 Hauptlehrer haben durchschnittlich 19 Stunden Unterricht, 3 davon haben je 2500 Fr., 2 je 2300 Fr. und einer 2200 Fr. Der Rektor hat 300 Fr., der an Gymnasium und Lycæum 400 Fr. Die Lehrer für Gesang, Musik, Zeichnen, Turnen, die italienische und englische Sprache sind für beide Anstalten gemeinsam. Den Unterricht in der Physik nehmen die Realisten beim Professor am Lycæum.

Maturitäts-Prüfungen.

Diejenigen Studirenden, welche beim Staatsexamen später ein Maturitätsexamen vorweisen müssen — Theologen, Philologen und Mediziner —, haben vor Beginn des Berufsstudiums eine Maturitätsprüfung zu bestehen. Die Nachholung derselben kann vor Ablegung des Staatsexamens durch den Regierungsrath bewilligt werden.

Diese Prüfung soll in den zwei letzten Wochen des Schuljahres, ausnahmsweise am Schluss des Wintersemesters gehalten werden. Die Studirenden, welche nicht an der kantonalen Lehranstalt ihre Schulen gemacht haben, müssen sich bis zum 12. Juli bei der Studiendirektion anmelden.

Die Prüfung ist eine schriftliche und mündliche; jene erstreckt sich über deutsche, lateinische, französische Sprache und Mathematik; diese befasst sich mit Religion, lateinischer, griechischer, deutscher, französischer Sprache, Geschichte, Philosophie, Mathematik und den Naturwissenschaften. Die mündliche Prüfung ist öffentlich und gilt zugleich als Schlussprüfung der zweiten Klasse des Lycæums. Aus jedem Fache soll jeder Abiturient wenigstens 10 Minuten geprüft werden.

Das Zeugniss der Reife kann nicht ertheilt werden:
wenn einer in drei Fächern die dritte, oder
in zwei Fächern die vierte Note hat, oder
wenn die halbe Summe aller Noten grösser ist als die Zahl der Fächer.

Wer nicht als reif erklärt wird, kann nach Verfluss von einem halben Jahre die Prüfung von Neuem bestehen.

Eine dritte Prüfung wird nicht gestattet.

Die Prüfungskommission besteht aus den Lehrern des Lycæums mit Zuzug der Lehrer der französischen Sprache. Präsident derselben ist ein Mitglied der Studiendirektion, Schreiber der Aktuar des betreffenden Lehrervereins.

Für eine ausserordentliche Prüfung beziehen die Examinatoren eine Entschädigung von 10 Fr.

Stipendien für Studirende.

1661 stiftete Propst Meier in Münster ein Stipendium von 1000 Gl. für Theologie Studirende mit der Bestimmung, dass die Stipendiaten später einen Jahreszins des genossenen Stipendiums zurückerstatten sollen. In Folge dessen beträgt jetzt das Kapital 53,000—54,000 Fr.

1626 stiftete ein Lieutenant Fortmann ein solches, welches jetzt auf mehr als 37,000 Fr. angewachsen ist.

1647 stiftete Pfarrer Obertüfer im Entlebuch ein solches, welches jetzt nahezu 6000 Fr. beträgt.

Dazu kömmt noch das sogenannte Studentenalmosen, ein Kapital von mehr als 35,000 Fr.

Ueber die Verleihung dieser Stipendien bestehen folgende Bestimmungen:

Für die Schüler der Syntax, Rhetorik und Lycæum sind die Stipendien aus der Fortmann'schen und Obertüfer'schen Stiftung bestimmt; für die Theologen die Propst Maier'sche. Der Ertrag des Studentenalmosens wird jeweilen mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse und Bedürfnisse an Schüler der Realschule, des Gymnasiums oder Lycæums vertheilt; ebenso die Zinsen des unter dem Titel « Stipendienfond für arme Studirende » — 648 Franken — von dem Erziehungsrathe verwalteten Kapitals. — Die erstgenannten Fonds verwaltet der Armen- und Waisenrath der Stadt, der Erziehungsrath vertheilt aber die Erträgnisse.

Der Bewerber um ein Stipendium muss:

1) Kantonsbürger sein;
2) wenigstens 15 Jahre alt sein und ein Jahr an der Anstalt oder an einer Mittelschule des Kantons studirt haben;
3) sich über das obwaltende Bedürfniss ausweisen;
4) bei den vorhandenen Studien in Hinsicht auf Fleiss und Betragen die erste und auch im Fortgange durchschnittlich dieselbe Note erhalten haben.

1869 wurden folgende Stipendien vertheilt.

	Fr.	Fr.
1) Für die Studirenden in Luzern:		
an Theologen	2840	
» Lycæisten	930	
» Gymnasiasten	820	
» Realschüler	475	
		5065
2) an Studirende auf Hochschulen:		
» Theologen	990	
» Mathematiker	1000	
» Philologen	560	
» einen Philosophen	770	
» » Mediziner	740	
» » Juristen	200	
» » Stud. d. Naturwissenschaften	400	
» » Linguist	400	
» » Musiker	300	
» » Bildhauer	200	
		5560
3) an Alumnen im Priesterseminar		600
Summa		11,225

Zur Anspornung des Fleisses der Studirenden an der höhern Lehranstalt werden alle Jahre drei Preisfragen

ausgesetzt und je nach der Lösung derselben aus dem Stipendienfond honorirt.

Auch die Stadt Luzern hat Stipendien für Studirende, und die Stift Münster hat aus 5 Stiftungen jährlich 9 Stipendien zusammen im Betrage von 933 Fr. zu vertheilen.

Bibliotheken.

I. Kantonsbibliothek.

Die erste Grundlage zu derselben bildete die Jesuitenbibliothek. Schon bei ihrem Eintreffen in Luzern 1577 gab ihnen die Regierung zu diesem Zwecke 3000 Gulden und der Papst 1600 Gl. Im Laufe der Zeit erhielt sie viele Geschenke an Büchern und an Geld zu einem Fonde.

In der Uebereinkunft, welche 1806 Bisthumsverweser Wessenberg mit der Regierung schloss, und gemäss welcher die Chorpfründen der Stift im Hofe zu Luzern an die Professoren der höhern Lehranstalt sollten vergeben werden, wurde die Bestimmung beigefügt, dass diese Professoren 1400 Fr. a. W. als Gehalt und 200 Fr. a. W. als Zulage zur Anschaffung von Büchern erhalten sollten. Diese Bücher sollten aber nach dem Tode der betreffenden Professoren der Lehrerbibliothek anheimfallen. Dadurch erhielt die Bibliothek reichen Zufluss. Anfangs der dreissiger Jahre kaufte die Regierung von dem Sohne des bekannten und gelehrten Seckelmeister Balthasar etwa 10,000 Bände um 8000 Fr. und erhob so die Professorenbibliothek zur Kantonsbibliothek. Bald trat ihr das Franziskanerkloster in Luzern auch seine reiche Büchersammlung ab. Dazu kam auch die des aufgehobenen Klosters Werthenstein und 1849 auch die 30,000 Bände haltende Bibliothek des Klosters St. Urban. 1843 hatte auch die Lesegesellschaft von Luzern ihre Sammlung von 13,000 Bänden geschenkt. So wuchs sie allmählig auf mehr als 80,000 Bände an. Alljährlich werden 2000—3000 Fr. auf Anschaffungen verwendet.

Diese Bibliothek kann an Ort und Stelle in dem dazu eingerichteten Lesezimmer unentgeldlich benutzt werden. Wer Bücher zu Hause benutzen will, zahlt jährlich 3 Fr., die Studirenden 1 Fr. 50 Cts., die Lehrer nichts für jene Bücher, welche in ihr Fach einschlagen. Den Professoren der Theologie und Kantonsschule und den Lehrern am Lehrerseminar ist gestattet, gegen Erlegung von 6 Fr. für ihren persönlichen Gebrauch die nöthigen Bücher nach Hause zu nehmen. Dieses Recht steht auch den Mitgliedern des Regierungs- und Erziehungsraths und den zwei ersten Beamten der Staatskanzlei zu.

Ein Buch darf nicht länger als einen Monat behalten werden, wenn es jemand verlangt. Für beschädigte Bücher oder verlorene ist eine angemessene Entschädigung zu leisten.

Ein Bibliothekar hat die Besorgung der Bibliothek. Er bezieht 1000 Fr. Gehalt und leistet 1000 Fr. Kaution. Als Gehilfe wird ihm ein Abwart beigegeben, der nebst freier Wohnung und Holz 430 Fr. Gehalt bezieht. Die Oberaufsicht führt die Studiendirektion.

Zu Anschaffungen neuer Bücher etc. sind bestimmt:

1) die vom Kapitalfond der ehemaligen Professorenbibliothek herrührenden Zinsen;
2) die schon genannten Beiträge der Chorherrnprofessoren;
3) die Abonnementsbeiträge;
4) der jährliche Zuschuss aus der Staatskasse.

Aus diesen Einnahmen sollen die Administrationskosten nebst den Besoldungen bestritten werden. 1869 betrugen die Einnahmen 3742, die Ausgaben 3739 Fr.

2. Jugend- und Volksbibliotheken.

Zu Anfang der sechsziger Jahre testirte Arzt und Staatsmann Robert Steiger 2000 Fr., dass aus dem Zins davon Bücher gekauft und an die Volksbibliotheken verschenkt werden. Dieser Fond ist bereits auf 6000 Fr. angewachsen. Die gemeinnützige Gesellschaft der Stadt Luzern verwaltet diesen Fond und bereichert ihn durch Beiträge; der Staat gibt alljährlich 200 Fr. und so kann eine ansehnliche Zahl Bücher jährlich vertheilt werden. Nach dem Bericht über diese Stiftung und ihre Verwendung bestehen im Kanton 58 Jugend- und Volksbibliotheken und 2 Lehrerbibliotheken. 46 derselben sandten Berichte ein und erhielten 1869 zusammen 507 Bände. Sie hatten 13,000 Bände und 3000 Leser. 5 Gemeinden haben Fonds zu diesem Zwecke. Es wurde 1868 476 Fr. 70 Cts. von der Steigerstiftung verausgabt.

Nebst der Büchersammlung hat Luzern auch noch ein reichhaltiges physikalisches Kabinet, eine Münz- und Modellsammlung und ein reichhaltiges Naturalienkabinet.

Einnahmen und Ausgaben für das Erziehungswesen 1870.

Einnahmen.

		Fr.	Ct.
I. Aus dem Erziehungsfond:			
a. Zinsen vom Erziehungsfond . . .		23,508.	27
b. » » Stipendienfond . . .		28.	02
c. die Hälfte der 7 % des Grosszehntens		4,219.	53
II. Aus dem Xaverian. Schul- u. Kirchenfond		26,605.	—
III. Beiträge:			
a. von der geistlichen Kasse		21,000.	—
b. vom Kloster in Eschenbach . . .		3,000.	—
c. » » im Bruch		1,500.	—
d. » Kreis Hitzkirch für das Lehrerseminar		2,000.	—
e. von der Stadt Luzern	Fr. Ct.		
an die Realschule . .	5,000. —		
an Gesang- u. Turnlehrer	687. 05		
aus dem Ursuliner Schul- und Kirchenfond . .	249. 85		
Transport:		5,936.	90

		Fr.	Ct.
	Transport:	5,936.	90
IV. Verschiedenes		270.	10
V. Von der Kantonsbibliothek		828.	05
VI. Vom Taubstummenfond .	102. —		
von d. Taubstummenanstalt	4,038. 29		
		4,140.	29
	Summa	93,036.	16

Ausgaben.

A. Allgemeine Ausgaben.

	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.
1. Besoldung u. Reiseentschädigung für die Erziehungsräthe	1,849.	90		
2. Stipendien, und zwar				
an Studirende auf Hochschulen . . (Fr. Ct.) 4,570. —				
an Bezirkslehrer u. Realschüler . . 1,050. —				
an Lehramtskandidaten . . . 4,560. —				
	10,180.	—		
3. Verwaltung und Reisen . .	2,529.	88		
4. Für Lehrmittel	565.	23		
			15,125.	01

B. Für das Volksschulwesen.

1. Besoldung der vier Kreisinspektoren	6,490.	—
2. Besoldung der Gemeindeschullehrer	126,449.	25
3. Besoldung d. Bezirksschullehrer	16,969.	50
4. Beitrag an die Knabenschulen in Luzern . . .	10,000.	—
5. Beitrag an die Töchterschulen daselbst. . . .	2,312.	50
6. Beitrag an die Mittelschule in Sursee	4,000.	—
7. Beitrag an die Mittelschule in Willisau	4,000.	—
8. Beitrag an die Mittelschule in Münster	4,000.	—
9. Beitrag an die Lehrerkonferenz	733.	—
10. Entschädig. an die Lehrerprüfungskommission . .	198.	—
11. Für die Arbeitsschulen .	10,868.	75
12. Beitrag an den Lehrer-Wittwen- u. Waisenverein	1,500.	—
13. Beitrag an d. Handwerkerschule	200.	—
Transport:	187,721.	—

	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.
Transport:	187,721.	—		
14. Beitrag an die Rekrutenschule	250.	—		
15. Beitrag an die Volksbibliotheken	200.	—		
16. Beitrag an die Lehrerwiederholungskurse . .	1,165.	—		
17. Verschiedenes	64.	—		
			189,400.	—

C. Lehrerseminar.

1. Besoldungen	11,000.	—		
2. Lehrmittel	1,666.	75		
3. Schulinventar	1,179.	96		
4. Holz und Beleuchtung . .	377.	95		
5. Anlegung einer Baumschule	298.	15		
6. Verschiedenes	304.	79		
			14,827.	60

D. Taubstummenanstalt.

1. Besoldung der Lehrer und Bediensteten	2,980.	—		
2. Für Lebensmittel . . .	4,635.	63		
3. Für Wasche, Holz und Licht	713.	43		
4. Für Inventar und Lehrmittel	297.	94		
5. Verschiedenes	596.	25		
			9,223.	25

E. Kantonsschule oder höhere Lehranstalt.

1. Besoldungen:				
a. an 31 Professoren und 1 Gehilfen .			62,145.	—
b. Ruhegehalte an 2 Professoren . . .			1,800.	—
c. Zulage an die 2 Rektoren			700.	—
d. Gehalt für den Pedell			800.	—
2. Für Lehrmittel des Gymnasiums . . .			—.	—
3. » » der Realschule . . .			611.	34
4. Beheizung u. Beleuchtung			1,898.	20
5. Verschiedenes			186.	65
6. Schlussfeier			298.	45
7. Steuern des Xaverianischen Hauses . .			50.	—
8. Für wissenschaftliche Hilfs- und Nebenanstalten:				
a. für die Kantonsbibliothek, Salarien an den Bibliothekar und Abwart .	1,500.	—		
Anschaffungen und Einbände.	3,634.	55		
Verschiedenes	77.	80		
			5,212.	35
b. Physikalisches Kabinet			371.	98
c. Naturalienkabinet			1,000.	—
d. Musikschule			210.	20
e. Zeichnungsschule und Modellsammlung			682.	15
f. Münzsammlung			35.	—
g. Schwimmschule.			150.	—
h. Turnen und militärische Uebungen .			350.	90
i. Verschiedenes			200.	—
Die Gesammtausgaben betragen . .			76,702.	22
Summa			305,278.	08
Die Einnahmen betragen			93,036.	16
Das Defizit beträgt somit			212,241.	92